

Kabinettsprotokoll Nr. 200

vom 9. Juli 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. R e n n e r, ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m;  
ferner zu Punkt 4 – 6: vom Staatsamte für Finanzen Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;  
zu Punkt 8: vom Staatsamte für Heerwesen Oberst K ö r n e r;  
zu Punkt 15 und 16: vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft Vizepräsident Dr.  
P a n t z.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer:

14.30 – 19.30

*Reinschrift (18 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

*Streng geheimer Anhang zum KRP Nr. 200 über Personalangelegenheiten (3 Seiten)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des UStSchr. Glöckel über die Gesetzesnovelle zum Verbot von Ausfuhr und Veräußerung von Gegenständen von historischer, künstlerischer und kultureller Bedeutung mit Gesetzesentwurf z. Zl. 382/U (4 Seiten)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag über den Betrieb von Kraftwagen durch staatliche Dienststellen (2 Seiten)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Anträge ds StA. f. Äußeres Zl. 2622/Fra.-1920 zum Beginn der Überwachungstätigkeit der interalliierten Kontrollausschüsse (8 Seiten)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Vergleich zwischen der Forst- und Domänenverwaltung Wien und der Fa. Gleninger (1 Seite)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Z. 11.691/20*

*über die Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz (3 Seiten)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über die Forderungen des dö. Förstervereins und des österr. Bezirksförstervereins (1 Seite)*

Inhalt:

1. Besetzung des Postens des Staatssekretärs für Volksernährung.
2. Verlautbarung der Juli-Beförderungen, beziehungsweise-Auszeichnungen.
3. Neuerliche Forderungen der Staatsangestelltenschaft.
4. Vollzugsanweisung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.
5. Besondere Maßnahmen zugunsten von Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke.
6. Neuerliche Stellungnahme zur Frage der Bemessung der Erholungsurlaube und der Überstundenentlohnung.
7. Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien.
8. Entwurf eines Nachtrages zum Militär-Abbaugesetze; Gesetzentwurf über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinargesetz).
9. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge.
10. Abänderung der Heimkehrerbekleidungsvorschrift.
11. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren.
12. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung des Landes Kärnten, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren.
13. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Sallingstadt.
14. Gesetzentwürfe des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.
15. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 10. Juli 1920, betreffend die Behebung der in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 entstandenen Hochwasserschäden im Zederhausbache und betreffend die Salzachregulierung bei Urreiting.
16. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 31. Mai 1920, betreffend

die Abänderung des § 40 des oberösterreichischen Jagdgesetzes vom 13. Juli 1895,  
L.G.u.V.Bl. Nr. 8 ex 1896.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 des Anhangs betr. Schreiben des UStSekt. Miklas zur Beförderung von Dr. Loebenstein (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Verlautbarung der Juli-Ernennungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA f. Finanzen Zl. 120.194 über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zum 2. Nachtrag des Besoldungsübergangsgesetzes (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.086/2 über besondere Maßnahmen zugunsten von Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 7827/I-Abt. 2 über die Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf eines Nachtrags zum Militärabbaugesetz mit Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit Begründung (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl.1018/1920 über einen Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 967/20 über die Abänderung der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.796/1920 über den Gesetzesbeschluss des oö. Landtages zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Totenbeschaugebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.560/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Regelung der Totenbeschaugebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 27.919/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Sallingstadt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 27.718/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Eingebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.052 des Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages zur Behebung der zwischen 1914 und 1918 entstandenen Hochwasserschäden in Zederhausbache und für die Salzachregulierung bei Urreiting (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.507 des Gesetzesbeschlusses des öö. Landtages über die Abänderung des öö. Jagdgesetzes (2 Seiten)

## 1.

### *Besetzung des Postens des Staatssekretärs für Volksernährung.*

Der V o r s i t z e n d e leitet die erste meritorische Beratung des neuen Kabinetts mit Worten der Begrüßung der neugewählten Mitglieder der Staatsregierung und des wärmsten Dankes für die aus dem Amte geschiedenen Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre der früheren Regierung ein, die in hervorragender und ersprießlicher Tätigkeit ihr Bestes für das allgemeine Wohl eingesetzt haben. Er verweist sodann darauf, dass die Stellungnahme des Kabinettsrates zur Frage der Besetzung des Staatsamtes für Volksernährung dringlich erscheine. Es handle sich hiebei um die Entscheidung darüber, ob dieses Staatsamt definitiv mit einem Staatssekretär zu besetzen wäre oder aber vorläufig nur mit der Ernennung eines einstweiligen Leiters des Amtes vorzugehen sei. Verfassungsrechtlich bestünde diesfalls die Möglichkeit, dass der Präsident der Nationalversammlung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, eine geeignete Persönlichkeit mit der einstweiligen Leitung des Staatsamtes bis zur Wahl eines Staatssekretärs für Volksernährung betraue.

Nach einer kurzen Debatte gelangt der Kabinettsrat zur Auffassung, dass es vom rein sachlichen Gesichtspunkte aus zwar wünschenswert erschiene, diesen Posten ehestens definitiv mit einem Staatssekretär zu besetzen, dass es aber mit Rücksicht auf die bisherige Haltung der Nationalversammlung in der Frage des Getreidebewirtschaftungsgesetzes augenblicklich angezeigt wäre, die Betrauung einer geeigneten Persönlichkeit mit der Leitung dieses Amtes in Aussicht zu nehmen.

Der V o r s i t z e n d e erklärt über diese Auffassung des Kabinettsrates dem Hauptausschusse berichten zu müssen, und unterbricht zu diesem Zwecke die Sitzung.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen begrüßt der V o r s i t z e n d e zunächst den im Kabinettsrate zum ersten Male erschienenen, vom Präsidenten der Nationalversammlung mit der Leitung des Staatsamtes für Volksernährung betrauten Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r und geht sodann in die meritorischen Verhandlungen ein.

2.

*Verlautbarung der Juli-Beförderungen, beziehungsweise –Auszeichnungen.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die Personalreferenten aller Staatsämter gelegentlich einer in der Staatskanzlei kürzlich abgehaltenen Beratung gegen die Verlautbarung der Juli-Beförderungen, beziehungsweise -Auszeichnungen in der „Wiener Zeitung“ eine Reihe von Gründen geltend gemacht haben. Er bringe demgemäß diese Frage zur Sprache.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich die Staatssekretäre Dr. R e i s c h, H a n u s c h, B r e i s k y, Dr. D e u t s c h, Unterstaatssekretär G l ö c k e l sowie Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r beteiligten, beschließt der Kabinettsrat an dem seinerzeitigen Beschlusse der Verlautbarung sämtlicher Juli-Beförderungen, beziehungsweise -Auszeichnungen in einem eigenen Beiblatte der „Wiener Zeitung“ festzuhalten.

3.

*Neuerliche Forderungen der Staatsangestelltenschaft.*

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass ihn der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine ersucht habe, eine Abordnung des Verbandes zwecks Entgegennahme neuerlicher Forderungen der Staatsangestelltenschaft zu empfangen. Diese Bewegung scheine durch die jüngsten Gehaltsforderungen der Beamten der Gemeinde Wien um eine 100 %ige Erhöhung ihrer Einkommensbezüge ausgelöst worden zu sein. Redner lege Wert darauf, die Auffassung des Kabinettsrates über diese Frage kennen zu lernen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt die Forderung nach einer Verdopplung der Gehaltsbezüge von seinem Standpunkte aus für gänzlich unerfüllbar. Jedenfalls müsste die Nationalversammlung vorerst die entsprechende Bedeckung für eine derartige Ausgabenpost beschließen. Auch der Charakter der gegenwärtigen Übergangsregierung spräche gegen eine weitere Verfolgung derartig namhafter Belastungen der Staatsfinanzen. Was die voraussichtlich zur Sprache kommende Frage der definitiven Besoldungsreform anbelange, so seien die Grundzüge des Regierungsentwurfes bereits seinerzeit im Kabinettsrat besprochen worden. Das Staatsamt für Finanzen sei in der Lage, den Entwurf eines diesbezüglichen Gesetzes in ungefähr 14 Tagen dem Kabinettsrate vorzulegen. Dann werden sich die Staatsregierung und in der Folge die Staatsangestelltenorganisationen mit dieser Vorlage zu beschäftigen haben.

Nachdem sich auch die Staatssekretäre H a n u s c h und Dr. P e s t a - letzterer unter Darlegung der analogen Forderungen der Staatseisenbahnangestellten - für eine eheste

Beratung dieses Entwurfes im Kabinettsrat und für dessen Bekanntgabe an die Staatsangestelltenorganisationen ausgesprochen hatten, beschließt der Kabinettsrat im gleichen Sinne und ermächtigt den Vorsitzenden, die demnächst bei ihm erscheinende Abordnung des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine gemäß den Ausführungen des Staatssekretärs für Finanzen zu informieren.

#### 4.

##### *Vollzugsanweisung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass mit dem Besoldungsübergangsgesetze und dessen Nachträgen an Stelle der bisherigen Aktivitätszulage, beziehungsweise des Quartiergeldes, die nur auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Mietzinspreise in den einzelnen Orten aufgebaut waren, der Ortszuschlag eingeführt wurde. Dieser sei bekanntlich nach der Verschiedenheit der Teuerungsverhältnisse abgestuft. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen seien zunächst sämtliche Orte je nach der Einreihung in der Aktivitätszulagen-(Quartiergeld-) Klasse in die Bezugsklasse III, II und I eingereiht worden „Auf Grund der bereits mit dem Besoldungsübergangsgesetze erteilten Ermächtigung zur Einreihung einzelner Orte der III. und IV. Aktivitätszulagenklasse in die Bezugsklasse II wurden sofort alle Vorbereitungen für die Höhereinreihung einzelner Dienstorte getroffen und insbesondere alle Schritte zur Bildung der gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 21, vor Ausarbeitung des Höherreihungsvorschlages zu hörenden Landeskommisionen eingeleitet. Die Gesuche um die Höhereinreihung seien nun in ganz außerordentlich hoher Zahl eingelangt; deren Behandlung durch die Landeskommisionen habe sich überaus verzögert. Die Gutachten der letzteren hätten eine wenig brauchbare Grundlage für die Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen gebildet.

Der sprechende Staatssekretär gibt sodann die allgemeinen Gesichtspunkte bekannt, von denen bei der Ausarbeitung des dem Kabinettsrate vorliegenden Vollzugsanweisungsentwurfes ausgegangen und die Überprüfung des von den Landeskommisionen eingelangten Materiales vorgenommen worden sei, bespricht im einzelnen die Verhältnisse in den Ländern und gelangt abschließend zum Antrage, ihn zur Hinausgabe dieser Vollzugsanweisung zu ermächtigen.

In der sich hieran anschließenden Debatte tritt die übereinstimmende Auffassung zutage, dass die beantragten Einreihungen vom Kabinettsrate in allen ihren Details nicht überprüft werden können, weshalb es sich empfehlen dürfte, mit dem eingehenden Studium dieses Elaborates eine aus dem V o r s i t z e n d e n, den Staatssekretären Dr. R e i s c h, B r e i s k y

und Dr. P e s t a sowie den Unterstaatssekretär M i k l a s bestehende Kabinettskonferenz zu betrauen, welche ehestens zusammenzutreten und dem Kabinetts' rat bereits in seiner nächsten Sitzung antragstellend zu berichten hätte.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

## 5.

*Besondere Maßnahmen zugunsten von Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 8. Juni d. J. seine grundsätzliche Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, für die Dienstorte an der Südbahnstrecke und deren Umgebung in Anbetracht der dort herrschenden besonderen Teuerung gewisse Zuwendungen zu gewähren. Der Kabinettsrat habe sich gleichzeitig die Entscheidung über die Einzelheiten einer genaueren Prüfung vorbehalten und den Referenten des Staatsamtes für Finanzen zunächst beauftragt, mit den Abgeordneten des in Betracht kommenden Gebietes über das Ausmaß und die Zeitdauer derartiger Begünstigungen Rücksprache zu pflegen. Diesem Auftrage sei entsprochen worden. Ministerialrat Dr. W i l f l i n g habe die bezüglichen Verhandlungen gepflogen und sei zu einem positiven Ergebnisse gelangt.

Über Einladung des Vorsitzenden bespricht sodann Ministerialrat Dr. W i l f l i n g in eingehender Weise die einschlägigen Verhältnisse und empfiehlt

a) den Dienstorten Baden, Vöslau-Gainfarn und Wiener Neustadt zu ihren derzeitigen beziehungsweise auf Grund der Höhereinreihung ihnen zukommenden Bezügen eine einheitliche Geldaushilfe im Ausmaße von zwei Drittel und

b) den Dienstorten Mödling, Hinterbrühl, Brunn a. G., Maria-Enzersdorf, Leobersdorf, Berndorf, Neunkirchen, Felixdorf, Ternitz, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau und Semmering im Ausmaße von einem Drittel des Unterschiedes zwischen den Bezügen der Bezugsklassen I und I a zuzubilligen.

Diese Geldaushilfen wären mit Rückwirkung vom 1. März 1920, längstens für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten (vorläufig allenfalls nur bis zum Herbst d. J.), zuzugestehen und in entsprechenden Monatsraten flüssig zu machen.

Allerdings glaube Redner darauf verweisen zu sollen, dass eine derartige Maßnahme dazu führen werde, andere Orte Niederösterreichs zur Forderung nach einer gleichfalls höheren Einreihung zu bestimmen; auch dürfte eine solche Bewegung voraussichtlich nicht auf Niederösterreich allein beschränkt bleiben. Weiters sei auch anzunehmen, dass die Wiener

Angestellten mit allen Mitteln trachten werden, die ihnen gegenwärtig zugebilligte Ausnahmstellung beizubehalten, beziehungsweise sich wieder eine besondere Bezugsklasse mit einem, den Gehalt notwendigerweise übersteigenden Ortszuschlage zu schaffen.

Der Kabinettsrat erhebt schließlich die unter a) und b) verzeichneten Anträge des Referenten zum Beschlusse.

## 6.

### *Neuerliche Stellungnahme zur Frage der Bemessung der Erholungsurlaube und der Überstundenentlohnung.*

Staatssekretär Dr. Reich teilt mit, dass die paritätische Lohnkommission am kommenden Montage eine Sitzung abhalten werde, in welcher an den Regierungsvertreter die Frage gestellt werden wird, zu welchen Entschlüssen die Staatsregierung in der Frage der Bemessung der Erholungsurlaube und der Überstundenentlohnung gelangt sei.

Bekanntlich sei in der Urlaubsfrage ein Erlass ergangen, der unter anderem besage, dass Ansuchen um Urlaubsverlängerungen über das übliche Maß hinaus in besonderen Fällen bewilligt werden können. Die Staatsangestelltenorganisationen verlangen nunmehr die Streichung der Worte „in besonderen Fällen“. Redner nehme jedoch - vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinettsrates - in Aussicht, einen erläuternden Nachtragserslass zu verlautbaren, in welchem zur Frage der Erholungsurlaube im Jahre 1920 gesagt wird: „Es entspricht der Absicht der Regierung, wenn bei der Beurteilung der Frage, ob einem Ansuchen um Verlängerung des Erholungsurlaubes über das übliche Ausmaß stattzugeben ist, ohne jede Engherzigkeit vorgegangen wird, sodass alle Fälle einer über das normale Maß hinausgegangenen dienstlichen Inanspruchnahme oder einer größeren Erholungsbedürftigkeit, die auch ohne Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses wird festgestellt werden können, als besondere Fälle im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 14. Mai 1920 anzusehen sind.“

In diesem Sinne beabsichtige der sprechende Staatssekretär die paritätische Lohnkommission informieren zu lassen; desgleichen nehme er in Aussicht, in der Frage der Entlohnung der Überstunden folgende Richtlinien aufzustellen, um deren Annahme er den Kabinettsrat ersuche:

A) Das **Ausmaß** der Entlohnung beträgt:

a) für Angestellte, die Dienste über den Endtermin einer zeitlich begrenzten Dienstpflicht hinaus zu verrichten haben (z. B. Türhüter, Diener und Unterbeamte, die Dienerdienste leisten etc.) K 5           bisher K 2

b) Für Angestellte, deren Tätigkeit in wesentlich mechanischen und manipulativen



oder auf Grund von Arbeitseinheiten messbaren Dienstverrichtungen besteht (Kanzleiangestellte, Kanzleibeamte und Gleichgestellte, sowie Diener und Unterbeamte, soferne und insolange sie ausschließlich zu derartigen Diensten herangezogen

werden) .. ..... K 8 bisher K4

c) für Beamte, die Permanenzdienst oder Terminarbeiten über die vorgeschriebenen Amtsstunden hinaus zu leisten haben oder mit der Aufsicht über mechanische oder manipulative Arbeiten betraut sind (z. B. Rechnungsbeamte, Zollbeamte, Steuerbeamte, leitende Kanzleibeamte u. s. w.) K 10 bisher K 4

d) für Konzeptsbeamte und Gleichgestellte, ferner ausnahmsweise solche im übrigen unter P. c) fallende Beamte, die ausschließlich und ständig zu rein konzeptiven, organisationsgemäß Konzeptsbeamten vorbehaltenen Arbeiten herangezogen oder auf leitenden Posten verwendet werden..... K 15 bisher K 8

e) für Konzeptsbeamte und Gleichgestellte auf verantwortungsvollen Posten ..... K 20 bisher K 10

B) Überstunden dürfen nur für im Amtsraume geleistete Arbeiten oder für Dienstverrichtungen „die auf ausdrücklichen Auftrag außerhalb des Amtsortes geleistet werden, vergütet werden. Für Hausarbeiten gebührt keine Überstundenentlohnung.

C) Die Leistung von Überstunden ist grundsätzlich nur auf ausdrücklichen, der Leistung vorhergehenden schriftlichen Auftrag des Amtsvorstandes zulässig. Die Ausfertigung dieses Auftrages dient mit der Bestätigung über die tatsächlich geleisteten Überstunden als Beleg für die Liquidierung. Ausnahmen sind nur für Beamte zulässig, deren Überstunden mit mindestens 15 Kronen entlohnt werden.

D) Die Amtsvorstände sind verantwortlich und ersatzpflichtig für den Fall, dass Überstunden geleistet und bezahlt werden, ohne dass die vorgeschriebene siebenstündige Amtszeit von dem die Überstunde leistenden Beamten, wie auch von den im gleichen Amt beschäftigten Beamten zur Arbeit vollständig und regelmäßig ausgenützt wird.

E) Die Überstundenentlohnung ist an sämtliche Gruppen von Angestellten monatlich im nachhinein auszuzahlen.

Ständige Remunerationen aus Anlass der Leistung von Überstunden haben zu entfallen.“

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n und dem V o r s i t z e n d e n - S t e l l v e r t r e t e r die Staatssekretäre Dr. P e s t a, Dr. E l l e n b o g e n, Dr. R o l l e r und Unterstaatssekretär G l ö c k e l beteiligen, genehmigt der Kabinettsrat die vorliegenden Anträge des Staatssekretärs für Finanzen mit dessen weiterem Ergänzungsantrage, dass in jenen Amtsstellen, in welchen die vorgeschriebene siebenstündige

Dienstzeit mangels vorhandener Arbeit vorübergehend nicht ausgenützt werden kann, eine vorzeitige Entfernung der Angestellten vom Amte nach Ablauf von sechs Dienststunden dann für zulässig erklärt werden kann, wenn hiedurch die Dienstführung in den Unterstellen keine Beeinträchtigung erfährt. Gleichzeitig wird aber von den zuständigen Zentralstellen der Frage des Personalabbaues in solchen Ämtern unverzüglich näher zu treten sein.

## 7.

### *Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien.*

Nach einer allgemeinen Begründung der Sachlage erbittet Unterstaatssekretär G l ö c k e l vom Kabinettsrate die Genehmigung, dass der Staat für Zwecke der Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses und der Kliniken in Wien vorschussweise außer dem bereits in der Kabinettsratssitzung am 18. Februar 1920 bewilligten Beträge von 10 Millionen Kronen nach Bedarf noch weitere Beträge bis zu einem Höchstaufwande von rund 25 Millionen Kronen vorbehaltlich der endgiltigen Kostenaufteilung zur Verfügung stelle.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt den Zusatzantrag, dass vor Bewilligung der einzelnen Vorschussraten jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen wäre.

Der Kabinettsrat erteilt die vom Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbetene Bewilligung und erhebt gleichzeitig den Zusatzantrag des Sektionschefs Dr. G r i m m zum Beschlusse.

## 8.

### *Entwurf eines Nachtrages zum Militärabbaugesetze; Gesetzentwurf über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinalgesetz).*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterbreitet dem Kabinettsrate einen Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St.G.Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz), sowie einen Gesetzentwurf über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinalgesetz) und erbittet sich die Ermächtigung zur Einbringung dieser beiden Gesetzesvorlagen in der Nationalversammlung.

Staatssekretär H e i n l verweist auf den politischen Charakter dieser Regierungsvorlagen und regt an, zunächst die politischen Parteien zur Stellungnahme im Gegenstande einzuladen. Staatssekretär Dr. D e u t s c h hält demgegenüber dafür, dass der Kabinettsrat der Vorlage der beiden Gesetzentwürfe an die Nationalversammlung zustimmen sollte, woselbst sich dann die

Parteien über die Einzelheiten auseinandersetzen könnten.

Staatssekretär H e i n l erklärt sich mit einem solchen Vorgange nur unter der Bedingung einverstanden, dass diese Gesetzentwürfe ausdrücklich nur als Vorlagen des Staatssekretärs für Heerwesen eingebracht werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h hält diesen Weg deshalb für ungangbar, weil es nur Vorlagen der Staatsregierung, nicht aber eines einzelnen Mitgliedes derselben gebe. Ebenso sei es auch seinerzeit gelegentlich der Einbringung des Gesetzentwurfes über die Vermögensabgabe gehalten worden, bei deren Vertretung im Hause Redner lediglich mündlich bekanntgegeben hätte, dass einzelne Regierungsmitglieder gegen mehrere Bestimmungen der Vorlage Vorbehalte erhoben hätten.

Unterstaatssekretär M i k l a s bemerkt, die Debatte lasse erkennen, dass augenblicklich eine Entscheidung im Gegenstande unmöglich sei. Der Fall beweise, dass sich auch eine unpolitische Regierung über kurz oder lang mit politischen Angelegenheiten zu befassen habe. Es müsse eben die prinzipielle Vorfrage gelöst werden, wie derartige Fälle durch das Kabinett bereinigt werden sollen. Er beantrage daher

1.) an den Hauptausschuss mit der grundsätzlichen Frage heranzutreten, welcher Vorgang in Fällen, in denen eine einheitliche politische Auffassung im Kabinettsrate nicht erzielbar ist, zu beobachten sei. Gleichzeitig wäre

2.) Staatssekretär- Dr. D e u t s c h zu ersuchen, die beiden Vorlagen zunächst in einer Kabinettskonferenz, der auch Fachvertreter aus dem Kreise der Parteien zugezogen werden könnten, durchzusprechen,

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt sich mit diesem Vorschlage unter der Bedingung einverstanden, dass diese Fachvertreter nicht von ihm, sondern von den einzelnen Mitgliedern der Kabinettskonferenz eingeladen und den Verhandlungen zugezogen werden.

Unterstaatssekretär M i k l a s beantragt weiters

3.) in diese Kabinettskonferenz außer dem Staatssekretär Dr. D e u t s c h die Staatssekretäre H e i n l und Dr. R o l l e r zu entsenden und die beiden letzteren zu ermächtigen, aus dem Kreise ihrer Parteien Fachvertreter den Beratungen zuzuziehen.

Der Kabinettsrat erhebt die drei Anträge des Unterstaatssekretärs M i k l a s zum Beschlusse.

## 9.

*Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsgefangenen und Zivilinterniertenfürsorge.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung, wonach die Auslagen für die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge nicht beim Kapital „Heerwesen“, sondern abgesondert hievon im Staatsvoranschlage dargestellt werden, weshalb der § 9 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 214, abgeändert werden soll und zu lauten hätte: „Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ist im Staatsvoranschlage Vorsorge zu treffen.“

## 10.

### *Abänderung der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet vom Kabinettsrate die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 22. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 414, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Österreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungs Vorschrift) abgeändert werden soll.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung, nachdem er über Antrag des Staatssekretärs B r e i s k y dem letzten Satze im § 2 lit. c der abzuändernden Vollzugsanweisung folgende Fassung gegeben hatte:

„Heimkehrer, die aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung noch nicht zurückgekehrt sind, können nur dann betheilt werden, wenn sie binnen drei Monaten vom Tage ihrer Heimkehr das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich nachweisen.“

## 11.

### *Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren.*

Staatssekretär B r e i s k y beantragt gegen den Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 31. Mai 1920, betreffend die Änderung des § 1 das Gesetzes vom 22. September 1893, L.G.Bl. Nr. 36, über die Regelung der Totenbeschaugebühren keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

## 12.

### *Gesetzesbeschluss der Landesversammlung des Landes Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren.*

Staatssekretär *Breisky* beantragt gegen den Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung des Landes Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Regelung der Totenbeschauegebühren, keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

**13.**

*Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages betreffend die Einhebung einer Totenbeschauegebühr in der Gemeinde Sallingstadt.*

Staatssekretär *Breisky* beantragt gegen den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 17. Juni 1920, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauegebühr in der Gemeinde Sallingstadt, keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

**14.**

*Gesetzentwürfe des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.*

Staatssekretär *Breisky* beantragt, gegen die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages in seinen Sitzungen vom 16. und 17. Juni 1920, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Langenlebar, Neunkirchen, Markt Aspang, Krems a. D., Amstetten, Preßbaum, Pottenstein und Korneuburg keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung der Gesetze zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

**15.**

*Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, vom 10. Juli 1920, betreffend die Behebung der in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 entstandenen Hochwasserschäden im Zederhausbache und betreffend die Salzachregulierung bei Urreiting.*

Staatssekretär *Hauers* beantragt gegen die Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 10. Juli 1920, betreffend die Behebung der in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 entstandenen Hochwasserschäden im Zederhausbache und betreffend die Salzachregulierung bei Urreiting keine Vorstellung zu erheben, ihn zur Gegenzeichnung zu ermächtigen und der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

**16.**

*Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, vom 31. Mai 1920, betreffend die Abänderung des § 40 des oberösterreichischen Jagdgesetzes vom 13. Juli 1895, L.G.u.V.BI.*

*Nr. 8 ex 1896.*

Staatssekretär H a u e i s beantragt gegen den Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, vom 31. Mai 1920, betreffend die Abänderung des § 40 des oberösterreichischen Jagdgesetzes vom 13. Juli 1895, L.G.u.V.BI. Nr. 8 ex 1896 keine Vorstellung zu erheben, ihn zur Gegenzeichnung zu ermächtigen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

[KRP 200, 9. Juli 1920, unbekannter Stenograph]

200., 9. /7.

*Rest-Gehalt pro Juli; ausgenommen Renner.*

*Mayr, Heintl, Haueis, Miklas, Resch, Grünberger, Breisky, Roller, Pesta, Deutsch, Glöckel, Tandler, Ellenbogen, Hanusch, Reisch, Grimm, Wilfling, Oberst Körner, Pantz.*

*Mayr: [Ich habe] die erste Sitzung zu eröffnen und begrüße [die Herren] auf das Herzlichste. [Daran] knüpfe [ich] nochmals die Bitte, daß wir bei all unserer Arbeit die Colleg.[ialität], die bisher aufrecht erhalten wurde, in der gleichen kollegialen und liebenswürdigen Form [beibehalten] und stets eingedenk [sind], daß wir für unser schwer bedrängtes Volk das Beste zu leisten haben, was wir können. Es obliegt mir noch die Pflicht, auch die aus dem Kabinett geschiedenen Herren nochmals zu begrüßen durch eine Kundgebung des Dankes für die hervorragende ersprießliche Arbeit - ohne jede Ausnahme, [darin ist] gleichzeitig auch Loewenfeld-Ruß einbezogen.*

*[Zur] Wiederbesetzung des Staatsamtes für Volksernährung. Es obliegt dem Kabinett, einen Vorschlag an den Hauptausschuß zu erstatten. Nach gepflogenen Vereinbarungen mit Vertretern der drei Parteien des Hauses war ursprünglich in Aussicht genommen, das Staatsamt für Volksernährung definitiv durch einen Staatssekretär zu besetzen. In Aussicht genommen gewesen [ist] Grünberger. Heute [haben sich] wieder Schwierigkeiten ergeben, welche die definitive Besetzung betreffen oder die vorläufige Betrauung mit der Leitung. Nach [einem] juristischem Gutachten besteht die Möglichkeit, daß der Präsident einfach einen Herren mit der Leitung des Staatsamtes bis auf weiteres betraut, daß also der Kabinettsrat keinen Vorschlag zu erstatten hat. Es wurde die verfassungsrechtliche Möglichkeit bestritten, es wurde aber doch von Seite der Fachjuristen zugegeben, daß es nicht verfassungswidrig sei, wenn vorläufig nur ein Leiter durch den Präsidenten bestellt wird. Die Frage [ist] also, ob Staatssekretär oder Leiter?*

*Die Schwierigkeiten liegen in dem Getreidebewirtschaftungsgesetz. Die Verhandlungen haben nur ergeben, daß der in Aussicht genommene Kandidat mit Rücksicht auf seine bisherige Tätigkeit (Grünberger), insbesondere seine enge Verbindung mit der Entente, sich keine andere Persönlichkeit besser eignen würde als Grünberger. Er würde das Staatsamt übernehmen, aber mit Rücksicht auf diese Umstände nur als Leiter. Ich habe mit Vertretern der großen Parteien Fühlung genommen. Die Sozialdemokraten [haben] nichts dagegen, wenn ein Staatssekretär gewählt würde, sie würden aber nicht mitwählen. Die anderen Parteien haben sich geäußert, es wäre ihnen lieber, wenn eine definitive Besetzung erfolgen könnte, haben aber nichts dagegen, daß jetzt nur [ein] Leiter [bestellt wird].*

*Meiner Meinung nach sollte [ein] definitiver Staatssekretär bestellt werden. Wenn [das] nicht möglich [ist], müßte der Kabinettsrat sich auch mit der Leitung zufrieden geben. Jedenfalls aber muß das Vaccum bald verschwinden.*

*Glöckel: Hier wäre [angezeigt, sich] nur von rein sachlichen Gesichtspunkten zu leiten [lassen]. Von den sachlichen [Gesichtspunkten] können wir den Ausführungen Mayrs zustimmen. Wir haben ein Interesse daran, daß der Posten so bald als möglich definitiv besetzt wird. Der Kabinettsrat sollte sich nicht entscheiden, da dies auch nicht üblich [ist]. Der Vorsitzende hat vorzuschlagen, wir haben uns nicht unmittelbar damit zu beschäftigen.*

*Mayr: Ich bin von Seitz ersucht worden, einen offiziellen Vorschlag zu erstatten. Da [sich] niemand zu Wort [meldet], so nehme ich an, daß meine Auffassung den Herren*

*genehm ist.*

*[Beschluß]: Prinz[ipiell] möglichst bald, aber jetzt nur Leiter.*

*[Unterbrechung].*

*Mayr: Begrüßt Grünberger auf das Freundlichste.*

1.

*[Mayr]: Mitteilungen. [Ich möchte] vorschlagen, die Geschäftsordnung und die Dienstanweisungen für Unterstaatssekretäre beibehalten. [In der] nächsten Sitzung formeller Beschluß.*

2.

*Mayr: Einige Kabinettsmitglieder [haben] Beamtenstellen. [Es ergibt sich ein] Ausfall der Ergänzungsbezüge für Juli. Gesetzlich werden sie in den Genuß dieser Bezüge erst August treten (Miklas, Resch und Mayr). [Es ist] die Frage, ob nicht mit Zustimmung des Kabinettsrates die Auszahlung dieser Zulage in diesem Monat erfolgen könnte?*

*Roller: Bei mir trifft dies auch zu.*

*Hanusch: Wenn es gesetzlich möglich ist, dann Ja. Grundsätzlich nichts dagegen, ... Fall war schon da.*

*Glöckel: Es müßte sich doch ein anderer Weg finden.*

3.

*Miklas: Loebenstein.*

*Deutsch: -.*

*Mayr: Grundsätzlich sollte der Kabinettsrat auf seinem Beschluß bestehen. Um Konflikte zu vermeiden stellt Miklas den Vermittlungsantrag.*

*Hanusch: T.[itel] und Ch.[arakter] [eines Sektionschefs], eventuell Personalzulage.*

*Miklas: Die Höhe der Zulage wird im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen -.*

4.

*[Mayr]: ~~Publizierung~~ - Juli-Ernennungen.*

*Reisch: Schon einmal hat sich der Kabinettsrat damit befaßt und [einen] positiven Beschluß gefaßt. Die Gründe, die hier angeführt [werden], können nicht überzeugen. Wir haben weder Anlaß noch Nötigung, das zu verbergen. Der Beamtenschaft gegenüber hätte die Regierung ein großes Interesse, das zu zeigen, was sie für sie getan hat. Von meinem Ressort aus halte ich die Veröffentlichung für erwünscht.*

*Hanusch und Glöckel: Ebenso wie Reisch.*

*Breisky: [Es ist] angesichts des Umfanges sehr zu bedenken, ob nicht - sich zu beschränken auf die Auszeichnungen.*

*Deutsch: Wir sind auch nicht zurückgeschreckt vor zwei Milliarden. Man kann in der Raumersparnis sehr ökonomisch vorgehen.*

*Grünberger: Die Repar[atons]kommission hat nicht interveniert.*

*Mayr: Mir scheint [es besser], offen und ehrlich vorzugehen. Die Veröffentlichung [hat] also zu erfolgen.*



5.

Mayr: Dep[utation] der österreichischen Staatsangestellten, Forderungen: ... den Beamten der Gemeinde Wien und auch den Postangestellten. Wie sollen wir uns verhalten diesen Dep[utationen] gegenüber?

Reisch: Diese Forderungen sind für mich ganz unerfüllbar. Die Nationalversammlung soll [eine] entsprechende Deckung finden. Auch der Charakter des gegenwärtigen Kabinettsrates (Übergang) [spricht dagegen]. [Man sollte sie] an Hauptausschuß verweisen.

Roller: Es verlautet, daß eine Besoldungsreform -.

Reisch: Über die Grundzüge der Besoldungsreform ist im Kabinettsrat schon berichtet worden. Das Staatsamt für Finanzen ist in der Lage, seinen Entwurf dem Kabinettsrat in kurzer Zeit zur Verfügung zu stellen. Ich halte es für ausgeschlossen, [daß] dieser Entwurf schon jetzt vorgelegt und zur Beschlußfassung gebracht werden könnte. Weiters [bedarf es der] Mitwirkung der Organisationen. Ich bin in der Lage, in 10-14 Tagen diesen Entwurf vorzulegen.

Hanusch: ~~Über diese Bedenken~~ -. Man soll die Besoldungsreform so rasch als möglich dem Kabinettsrat vorlegen. Mit der Beratung dieses Entwurfes haben die Organisationen monatelang zu tun.

Pesta: Bezüglich der Eisenbahner wurde versprochen, bis Ende August den Entwurf zu erhalten. Die Eisenbahner erklären, daß sie unter keinen Umständen warten werden.

Mayr: [In] Übereinstimmung zu den Äußerungen Hanuschs und Pestas bitte dem Kabinettsrat sehr bald den Entwurf einer Besoldungsreform der Eisenbahner und Beamten [vorzulegen].

6.

Reisch: Personalangelegenheit Kokstein, Personalzulage (6.000 Kronen). Der Kabinettsrat hat dies beschlossen. [Die Pension war] damals 42.000 Kronen, inzwischen neues Pensionsgesetz, dadurch [erfolgte eine] Erhöhung um 20.000 [Kronen]. Weiters [hat er] Einspruch gegen seine Pensionierung beim Verfassungsgerichtshof [erhoben].

[Ich stelle daher den] Antrag, von der Durchführung dieses damaligen Beschlusses Abstand zu nehmen.

Deutsch: Es scheint mir eine Maßregelung zu sein.

Hanusch: Wir sollen den Beschluß bestehen lassen, bis der Verfassungsgerichtshof entschieden hat.

Reisch: Einverstanden.

Angenommen.

7.

Reisch: 2. a) Bezugsklassen.

Deutsch: [Ich] halte es für unmöglich, die Sache im Detail im Kabinett zu beraten. Kabinettsratskonferenz heute abend.

Reisch: Über jeden einzelnen Ort können wir uns nicht streiten, sonst werden wir nicht fertig.

Glöckel: Vielleicht wird Reisch mitteilen können, welche allgemeinen Grundsätze maßgebend waren.

Heinl: Wir sollten [es] doch in [einer] Kabinettskonferenz zur Austragung bringen, weil [es das] wesentlich vereinfacht.

Ellenbogen: [Ich möchte] zustimmen der Kabinettskonferenz, jedoch sollen die Herren die einige Bedenken haben, [es] der Kabinettskonferenz schon jetzt mitteilen.

Mayr: -.

Deutsch: [Kabinettskonferenz] Mayr, Reisch, Pesta, Breisky und Miklas; ~~Reisch~~ ~~Vorsitz~~, 9 Uhr.  
Genehmigt.

8.

Reisch: Südbahnstrecke.

Wilfling: Macht Mitteilung über seine Verhandlungen.

Pesta: Die Verhandlungen [waren] heute schon so weit vorgeschritten, daß [es] nicht gut möglich [ist], jetzt davon abzugehen.

Angenommen.

9.

Reisch: Punkt 2. c).

Die paritätische Lohnkommission [hat am] Montag wieder Sitzung. [Man wir die Frage stellen], ob den Wünschen Rechnung getragen werden kann in den Fragen der Urlaubsbemessung und Überstundenentlohnung.

[Bezüglich] Erholungsurlaub [ist] gesagt worden, [daß] Ansuchen um Verlängerung über das übliche Ausmaß in besonderen Fällen bewilligt werden können. Die Organisationen verlangen die Ausscheidung der Worte "in besonderen Fällen". Wir würden nun glauben, daß man einen erläuternden Erlaß hinaus geben könnte, in welchem gesagt wird, daß es entspricht der Absicht der Regierung, es kann eine Verlängerung gegeben werden ohne jede Engherzigkeit ...

[Bezüglich] Überstundenentlohnung -.

Diese Mitteilungen möchte Reisch [am] Montag der Lohnkommission machen.

Mayr: Wir werden wohl kaum anders können, als zuzustimmen.

Pesta: [Das ist] beim höheren Konzeptdienst schwer durchführbar - 7 Stunden [sind] zuviel, Gemeinde Wien Ausweg.

Ellenbogen, Glöckel: Das ist ausgeschlossen, daß einzelne Abteilungen erklären, daß für sie die siebenstündige Zeit nicht besteht. Die Überstunden sind meiner Meinung nach abzustellen. Es kann also nur eine Übergangslösung sein. Unmittelbarer schriftlicher Auftrag.

Roller: Bei der Justizverwaltung bildet das Überstundensystem eine außerordentliche Verlegenheit. Es soll dem Gefühl des Vorstandes überlassen bleiben, im Einzelfall zu entscheiden. Bei den höheren Beamten soll man von Tarif ?ablesen.

Reisch: Die Beamtenorganisationen haben das verlangt. Ich höre mit Entsetzen, daß diese Vorschrift unrichtig gehandhabt wird.

Breisky: So unsympathisch es ist, die Konzeptbeamten kann man nicht übernehmen.

Ellenbogen: ~~Heh~~ wäre dafür, daß eine - Im Staatsamt für Verkehr soll keine Übernahme gemacht werden.

Pesta: Das war bei der Direktion Wien und nicht im Staatsamt. Ich fühle mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen.

Reisch: Bittet, dem Erlaß beizufügen, daß ins solange nicht die siebenstündige Arbeitszeit eingehalten wird, keine Überstunden gezahlt werden dürfen. Dann, wenn wirklich nichts zu tun ist, so können die Leute früher weggehen, wenn nicht die Unterstellten darunter leiden. Gleichzeitig aber an den Abbau denken.

Mayr: Antrag Reisch angenommen.

10.

Glöckel: 25 Millionen Kronen, [für die] Schule nach Bedarf noch weitere 25 Millionen.  
Grimm: Für die einzelnen Etappen behalten wir uns vor die Zustimmung.  
Angenommen.

11.

Deutsch: Militärabbaugesetz und Disziplinargesetz, ~~politischer Charakter~~.

Heinl: [Man sollte] zuerst die politischen Parteien fragen.

Deutsch: [Es hat einen] gewissen politischen Charakter, aber [es ist] viel besser, das Kabinett läßt die Gesetze passieren und gibt sie an das Haus, wo die Parteien sich [damit] auseinandersetzen können.

Heinl: [Ich bin] unter - Unter der Bedingung einverstanden, wenn die Gesetzentwürfe als Vorlagen des Staatssekretärs Deutsch eingebracht [werden], aber nicht als Vorlagen der Staatsregierung - so wie bei der Vermögens[abgabe] ([vom] Staatsamt für Finanzen).

Deutsch: Es kann etwa die Erklärung abgegeben werden, daß dieses Gesetz eingebracht wird unter der ausdrücklichen Festhaltung der Christlichsozialen ...

Reisch: Nach der Verfassung gibt es nur Regierungsvorlagen. Ich habe nur in meinen einbegleitenden Worten bekannt gegeben, daß ~~das Cabinet~~ - einzelne Regierungsmitglieder Vorbehalte erhoben haben.

Mayr: Wäre es nicht möglich, daß man zuerst Fühlung sucht mit den Parteien oder dem Hauptausschuß?

Deutsch: Jetzt fehlt ein Organ (Coalitionsausschuß), das wir früher gehabt haben.

Hanusch: Man muß erklären: Im Kabinettsrat kann eine Einigung nicht erzielt werden, daher tritt man an den Hauptausschuß heran. Der soll [die Streitfragen] bereinigen und [die Vorlagen] dann wieder an das Kabinett [geben], welches [sie] sodann beschließt.

Mayr: Wir nehmen zur Kenntnis, daß Deutsch [die Gesetzentwürfe] vorgelegt hat, können [sie] aber nicht beschließen, sondern sprechen vorher mit den Parteien.

Glöckel: Es kann Gesetzesvorlagen geben, hinter die wir nicht das ganze Kabinett stellen können, deren Notwendigkeit zur Einbringung aber gegeben ist.

Reisch: [Es handelt sich um eine] fachliche Vorlage, die vom fachlichen Standpunkt zu prüfen ist, ohne Rücksicht auf politische Rücksichten.

Hanusch: Wir waren zu wiederholten Malen in derselben Situation.

Heinl: Es wäre doch möglich, daß Deutsch die Parteien einlädt zu einer Besprechung und daß die Parteien bei ihm [eine] Beratung abhalten.

Miklas: Heute [ist eine] Entscheidung unmöglich. Jede, auch [eine] unpolitische Regierung wird sich mit politischen Sachen befassen müssen. [Eine] Regierungsvorlage [kann] nur durch die Regierung [eingebracht werden]. Etwas anderes [ist die] politische Deckung. Es muß der ehrliche Versuch gemacht werden, auf einer Mittellinie zusammen zu kommen. Vorher prinzip.[ielle] Vorfrage an den Hauptausschuß, ob er [es] billigt und [uns] exkulpiert.

Deutsch: [Es ist] nach der Verfassung nur möglich, daß der Kabinettsrat die Vollmacht gibt, einzubringen. Wir kommen zu keiner Entschließung.

Daher [stelle ich] den Antrag, daß wir die politische Vorlage heute zurückstellen und den Vorsitzenden bitten, dem Hauptausschuß die Frage vorzulegen, wie das Kabinett vorgehen soll. ~~Wie wir uns~~ -.

Oder Cabinettskonferenz.

Mayr: Zuerst [sollte man] den Hauptausschuß verständigen und Deutsch mit den Vertretern der Parteien verhandeln.

Miklas: [Zu klären ist]:

1.) Ob die Parteien zuerst gefragt werden sollen über die Fragen, welche ein

*Politikum sind.*

*2.) Was geschieht in dem Fall, wenn eine derartige, vorbereitete Vorlage eines einzelnen Staatssekretärs keine politisch einheitliche Meinung findet?*

*Diese Fragen müssen dem Hauptausschuß vorgelegt werden zur prinzipiellen Entscheidung.*

*Mayr: -.*

*Deutsch: Für eine Cabinettskonferenz mit Zuziehung von Fachleuten wäre ich zu haben, aber die Parteien kann ich nicht einladen. Also Kabinettskonferenz mit Zuziehung von Fachvertretern.*

*Miklas: Deutsch, Heintl und Roller, wobei jeder Herr einen Vertreter seiner Partei zuziehen wird.*

*Mayr: An den Hauptausschuß herantreten.*

12.

*Deutsch: Punkt 4. c) Zivilinternierte.*

*Angenommen.*

13.

*Deutsch: Punkt 4. d).*

*Breisky: Statt erlangen "nachweisen".*

*Angenommen.*

14.

*Breisky: 4.*

*Angenommen.*

15.

*~~Pesta~~: -.*

*Haueis: 8. a).*

*Reisch: Beantragt Glesinger zurückzustellen.*

*Ellenbogen: Gleichfalls, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen [sind].*

*Roller: Ebenso.*

*Heintl: Bittet, wenn [es] zurückgestellt [wird], daß terminiert wird die Zurückstellung.*

*Mayr: Zurückgestellt.*

16.

*Haueis: Salzburger Landtag.*

*Angenommen.*

17.

*Haueis: Punkt 8. c)*

*Angenommen.*

*½ 8.*

*An den Hauptausschuß mit der prinzipiellen Frage heranzutreten, welcher Vorgang in Fällen, in denen eine einheitliche politische Auffassung im Kabinettsrat nicht erzielbar ist, einzuhalten sei - zu beobachten sei. Gleichzeitig wäre -*

KRP 200 vom 9. Juli 1920

Beilage zu Punkt 1 des Anhangs betr. Schreiben des UStSchr. Miklas zur Beförderung von Dr. Loebenstein (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Verlautbarung der Juli-Ernennungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA f. Finanzen Zl. 120.194 über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zum 2. Nachtrag des Besoldungsübergangsgesetzes (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.086/2 über besondere Maßnahmen zugunsten von Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 7827/I-Abt. 2 über die Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf eines Nachtrags zum Militärabbaugesetz mit Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit Begründung (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl.1018/1920 über einen Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 967/20 über die Abänderung der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.796/1920 über den Gesetzesbeschluss des ö. Landtages zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Totenbeschaugebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.560/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die Regelung der Totenbeschaugebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 27.919/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Sallingstadt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 27.718/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.052 des Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages zur Behebung der zwischen 1914 und 1918 entstandenen Hochwasserschäden in Zederhausbach und für die Salzachregulierung bei Urreiting (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.507 des  
Gesetzesbeschlusses des öö. Landtages über die Abänderung des öö. Jagdgesetzes (2 Seiten)

Na

A n t r a g

des Unterstaatssekretärs Wilhelm M i k l a s für den  
Kabinettsrat.

Mein Antrag, den Ministerialrat im Staatsamte  
für Inneres und Unterricht, Kultusamt, Dr. Egon L o e -  
b e n s t e i n, zum Julitermin 1920 zum Sektionschef  
zu ernennen, fand, trotzdem das Finanzamt sich nur mit  
der Verleihung des Titels eines solchen einverstanden  
erklärt hatte, die Zustimmung des Kabinettsrates in des-  
sen Sitzung vom 29. Mai l. J.

Der Herr Präsident der Nationalversammlung hat  
sich jedoch diesen von mir am 31. Mai l. J. vorgelegten  
Antrag nicht voll zu eigen gemacht, sondern dem Ministe-  
rialrat Dr. L o e b e n s t e i n mit Schlussfassung  
vom 1. Juli l. J. lediglich den Titel und Charakter  
eines Sektionschefs verliehen.

Da sich jedoch die Präsidentschaftskanzlei mei-  
ner vor Intimierung dieser Schlussfassung im kurzen Wege  
geltend gemachten Auffassung, dass die Berechtigung des  
Präsidenten an Stelle der von der Staatsregierung bean-  
tragten Beförderung eine weniger weitgehende Auszeichnung  
zu setzen, zumindest zweifelhaft sei, nicht verschloss,  
wurde die Angelegenheit bis zur Neubildung der Staats-  
regierung zurückgestellt.

Um den Ministerialrat Dr. L o e b e n s t e i n  
durch Verzögerung der Rechtswirksamkeit seiner Beförderung  
nicht länger zu schädigen, benütze ich diese erste Gelegenheit,





um die Angelegenheit dem Kabinettsrate neuerlich vorzulegen, wobei ich betonen muss, dass ich für meine Person an meinem ursprünglichen Antrage, L o e b e n s t e i n zum S e k t i o n s c h e f zu ernennen, festhalten muss.

Sollte die Stellungnahme der neuen Staatsregierung jedoch den Beschluss des Kabinettsrates vom 29. Mai reassumieren und zu der minder weitgehenden Antragstellung im Sinne der Entschliessung des Herrn Präsidenten Seitz gelangen, so würde ich für diesen Fall den Eventualantrag stellen, dass der Kabinettsrat mich ermächtige, dem Ministerialrat Dr. L o e b e n s t e i n als materielle Entschädigung eine hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer Modalitäten erst im Einvernehmen mit dem Finanzamte festzustellenden Personalzulage zu erwirken.

Die Gewährung einer Personalzulage schiene mir deshalb vollauf begründet, weil L o e b e n s t e i n als erster und leitender Beamter des Kultusamtes tatsächlich die Funktionen gleichsam eines Staatsamtsdirektors erfüllt, voll und ganz erfüllt und seine Beförderung zum Sektionschef als der seinen Funktionen entsprechenden Rangklasse tatsächlich verdienen würde.

Wien, am 9. Juli 1920.



000002

ad 2.) 16)

Die am 6. Juli 1. J. in der Staatskanzlei zu einer Besprechung in Angelegenheit der Verlautbarung der Juli-Ernennungen in der „Wiener Zeitung“ zusammengetretenen Personalreferenten der Staatsämter haben überwiegend der Meinung Ausdruck gegeben, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer Verlautbarung sowohl der durch den Präsidenten der Nationalversammlung, wie der durch die einzelnen Staatssekretäre vollzogenen Ernennungen und ebenso auch der gleichzeitig erfolgten Auszeichnungen abzusehen sei. Für das Unterbleiben der Verlautbarung wurde geltend gemacht, daß die Veröffentlichung von Ernennungen in einem bisher nicht üblich gewesenen Umfange in der Bevölkerung unliebsames Aufsehen machen und zu Rekrinationen wegen unwirtschaftl. Gebarung der Regierung Anlaß geben könnte. Außerdem sei zu bedenken, daß gerade jetzt die Reparationskommission ihre Arbeiten aufnimmt und den Beamtenverhältnissen ihr besonderes Augenmerk zuwenden dürfte. Eine Beförderungliste, die zahlreiche Seiten der Wiener Zeitung umfassen würde, müßte bei der Reparationskommission, die mit den hiesigen Verhältnissen noch nicht vertraut ist, berechtigterweise Aufsehen erregen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß Zeitungstimmen von einer angeblichen Anfrage der Reparationskommission beim Staatsamte für Finanzen über die Zahl und die Besoldungsverhältnisse der staatlichen Angestellten in Oesterreich berichten und zu besorgen sei, daß die Verlautbarung der Ernennungen gerade im jetzigen Zeitpunkt bei der Reparationskommission eine vorgefaßte abträgliche Meinung auslösen. Eine Verlautbarung könne übrigens umso leichter unterbleiben, als seit dem Beförderungstermine bereits nahezu Wochenfrist verstrichen sei und mit Rücksicht auf die noch im Zuge befindlichen Arbeiten in einzelnen Staatsämtern auch gegenwärtig noch nicht der Tag angegeben werden könne, an welchem das gesamte Verlautbarungsmaterial der „Wiener Zeitung“ wird übergeben werden können.

Von dem Unterbleiben der Verlautbarung wären die Organisationen der Staatsangestellten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der dafür maßgebend gewesenen Gründe in Kenntnis zu setzen.

000003



Staatsamt für Finanzen.

180.194.

*2/2*

Vorlage des Entwurfes einer Vollzugsanweisung zu Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (2ter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

*ad 4)*

Vortrag für den Kabinettsrat I



◀ Mit dem Besoldungsübergangsgesetz und dessen Nachträgen wurde an Stelle der bisherigen Aktivitätszulage, beziehungsweise des Quartiergeldes, die nur auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Mietzinspreise in den einzelnen Orten aufgebaut waren, der Ortszuschlag eingeführt. Dieser ist ausschließlich nach der Verschiedenheit der Teuerungsverhältnisse verschieden abgestuft.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurden zunächst sämtliche Orte je nach der Einreihung in der Aktivitätszulagen- (Quartiergeld-) Klasse in die Bezugsklasse III, II und I eingereiht worden.

Auf Grund der bereits mit dem Besoldungsübergangsgesetze erteilten Ermächtigung zur Einreihung einzelner Orte der III. und IV. Aktivitätszulagenklasse in die Bezugsklasse II wurden aber sofort alle Vorbereitungen für die Höhereinreihung einzelner Dienstorte getroffen und insbesondere alle Schritte zur Bildung der gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21, vor Ausarbeitung des Höherreihungsvorschlages zu hörenden Landeskommissionen eingeleitet.

Die Gesuche um die Höhereinreihung sind nun in ganz außerordentlich hoher Zahl eingelangt, und es gibt in manchen Ländern wohl fast keinen mit einem Staats- oder Landesangestellten besetzten Ort, aus dem nicht ein solches Gesuch eingelangt wäre.

Die Behandlung dieser Gesuche durch die Landeskommissionen hat sich trotz aller Bemühungen des Staatsamtes für Finanzen verzögert.

000004

51

weil die Bildung der Landeskommissionen wegen Unstimmigkeiten innerhalb der Angestelltenorganisationen auf große Schwierigkeiten stieß, aber auch die von den Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevorstellungen zu pflegenden Erhebungen nicht zeitgerecht vorgenommen wurden. In der Mehrzahl der Länder sind die Landeskommissionen erst in den ersten Tagen des Monats Juni zur Beratung zusammengetreten, so daß dem Staatsamte für Finanzen erst in der zweiten Hälfte Juni das Material und die Gutachten der Landeskommissionen - von einzelnen Nachträgen abgesehen - vorlagen.

Bei der Durchsicht des Materiales ergab sich nun sofort, daß sich die Landeskommissionen über die ihnen zugewiesene Aufgabe nicht recht klar waren.

Wie nämlich aus den Gutachten und einzelnen Resolutionen der Landeskommissionen hervorgeht, fühlten sie sich nicht nur als rein begutachtendes Organ, als welches sie den Bestimmungen der vorerwähnten Vollzugsanweisung gemäß zu fungieren hatten, sondern nahmen - wenigstens soweit die Vertreter der Organisationen in den Landeskommissionen in Frage kommen - für sich die Rechte einer mit sehr weitgehender Vollmacht ausgestatteten Personalvertretung in Anspruch, an deren Beschluß die Regierung gebunden sein sollte.

Auch glaubten sich die meisten Landeskommissionen - wieder nur soweit die Vertreter der Organisationen in Betracht kommen - über die gesetzlichen Bestimmungen einfach hinwegsetzen zu können und beantragten, beziehungsweise forderten sogar die Einreihung von zahlreichen Orten in die gesetzlich ausschließlich nur für Wien geschaffene Bezugsklasse I, sowie die summarische Einreihung in die Bezugsklasse II für sämtliche Orte, die nicht für eine höhere Bezugsklasse in Frage kommen, sodaß in einzelnen Ländern die Bezugsklassen III und II a überhaupt grundsätzlich wegfallen würden.

Schließlich hatten die Landeskommissionen anscheinend nur die Verhältnisse ihres eigenen Landes vor Augen und nahmen nicht die geringste Rücksicht auf die Verhältnisse in den Nachbarländern, was inden mit einzelnen Landeskommissionen geführten Schlußbesprechungen auch unmittelbar in schärfster Form zum Ausdrucke kam.

Daß unter diesen Umständen die Gutachten der meisten Landeskommissionen <sup>2/</sup> nur eine wenig brauchbare Grundlage für die Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen <sup>se</sup> bilden konnten, ist wohl begreiflich und es ist nur diesem Verhalten der Landeskommissionen zuzuschreiben, wenn die Einreichungsvorschläge des Staatsamtes für Finanzen von den Vorschlägen der Landeskommissionen teilweise abweichen; hiebei hat sich das Staatsamt für Finanzen nur von rein sachlichen Erwägungen leiten lassen.

Die Grundlage für die Aufstellung des Höherreihungsvorschlages konnte für das Staatsamt für Finanzen selbstverständlich nur der Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.227 (2.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze) bilden, wonach die Staatsregierung ermächtigt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 fallweise bei besonderen Teuerungsverhältnissen Einreichungen von Orten der III. Bezugsklasse in die Bezugsklasse II und in die Zwischenklasse II a vorzunehmen und Orte der II. Bezugsklasse bei ganz besonderen Teuerungsverhältnissen in die Zwischenklasse I a einzureihen. Bei ganz außerordentlichen Teuerungsverhältnissen können nach dieser Gesetzesbestimmung einzelne Orte der Bezugsklasse III auch ausnahmsweise in die Bezugsklasse I a eingereiht werden.

Die Einreihung von Orten der Bezugsklasse II und vor allem von Orten der Bezugsklasse III in die Zwischenklasse Ia soll also nach der Absicht des Gesetzgebers nur eine ganz außerordentliche Maßnahme sein, für die nur ganz wenige Orte in Betracht kommen, ein Umstand, den allerdings die Landeskommissionen in den wenigsten Fällen berücksichtigen haben.

Auch die Höhereinreihung in die übrigen Bezugsklassen kann nur auf Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse, nie aber summarisch erfolgen, weil sonst die Absicht des Gesetzgebers, nur einzelne Orte und hier wieder die besondere Höhe der Teuerung zu berücksichtigen, vereitelt würde.

Bei Beurteilung der Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten, die um die Höherreihung angesucht haben, ist nicht die Teuerung in diesen Orten an sich, sondern nur im Verhältnisse zu den übrigen



000006

Orten des Landes in Betracht zu ziehen, ebenso wie nicht die Teuerung in einem einzelnen Lande allein, sondern nur wieder im Verhältnisse zu der in den anderen Ländern der Republik Oesterreich bestehenden Teuerung berücksichtigt werden kann.

Hierbei können besonders Verhältnisse, die in einzelnen Ländern auf die Teuerung von Einfluß sind und in den übrigen Ländern nicht oder nicht in dem gleichen Grade hervortreten, gewertet werden. So werden z.B. in meinem Vorschlage die ganz eigenartigen, auf die Teuerung außerst ungünstig einwirkenden valutarischen Verhältnisse, die sich aus der Lage Tirols und Vorarlberg's zwischen drei Auslandsstaaten ergeben, in ganz besonderem Maße gewürdigt.

Innerhalb der einzelnen Länder werden die Orte in den landwirtschaftlich weniger produktiven Gebirgsgegenden, insbesondere dann besser abschneiden können, wenn sie noch ausgedehntere Industrie aufweisen, weil die höhere Kaufkraft der Privatarbeiterschaft zweifellos sehr ungünstig auf die Preisverhältnisse dieser Orte einwirkt.

Auch die Orte, die in der unmittelbaren Umgebung größerer Städte und Kurorte liegen, können eine größere Berücksichtigung und zwar auch dann für sich in Anspruch nehmen, wenn ihr Gebiet einen sehr reich entwickelten Kulturstand aufweist, weil die außerordentlich starke Nachfrage der Städte und insbesondere der Großstädte zweifellos die Preislage dieser Orte für die Festangestellten in höchst ungünstiger Weise beeinflusst.

Orte, bei denen beide vorerwähnten Umstände (Industriebezirk und Nähe der Großstadt) zusammentreffen, wie z.B. die an der Südbahn und Wr. Lokalbahntrecke gelegenen Orte leiden, naturgemäß ganz besonders unter den Teuerungsverhältnissen und kommen daher vor allem für eine sehr weitgehende Höherreihung in Frage.

Schließlich werden einzelne an den neuen Grenzen Deutschösterreichs gelegene Orte noch zu berücksichtigen sein, weil dort der höhere Stand der ausländischen Valuta, sowie der nur schwer bekämpfbare Schmuggelbetrieb preistreibend wirkt, ganz abgesehen davon, daß einzelne dieser Orte plötzlich <sup>einen</sup> sehr großen Zuwachs an Aemtern und damit an Festbesoldeten erfahren haben, der gleichfalls auf die Preise

lage empfindlich eingewirkt hat.

Die in landwirtschaftlich ertragreichen Gegenden gelegenen Orte, bei welchen keiner der erwähnten Umstände in besonderem Maße vorliegt, müssen dagegen auch wenn es sich um Städte mit größerer Einwohnerzahl handelt, entweder ganz zurückstehen oder sich mit einer weniger hohen Einreihung zufriedengeben.

Im allgemeinen wird eine allzuweitgehende Berücksichtigung auch nur geringfügiger Unterschiede in den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Orte nicht platzgreifen können und eine gewisse Nivellierung innerhalb einzelner Gruppen von Orten vorgenommen werden müssen.

Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte wurde bei Ausarbeitung des vorliegenden Vollzugsanweisungsentwurfes ausgegangen und die Ueberprüfung des eingelangten Materiales vorgenommen.

Indem ich nun zur Besprechung der einzelnen Länder übergehe, möchte ich zunächst hervorheben, daß in **N i e d e r - O e s t e r - r e i c h** allein Gesuche von insgesamt 715 Orten, das ist also nach dem Stande der Aufzählung vom 31. Jänner 1920, der sich auf drei Städte und 1623 Ortsgemeinden bezieht, fast von der Hälfte sämtlicher Ortsgemeinden Nieder-Oesterreichs, der Behandlung unterzogen werden mußten.

Von den behandelten Gesuchen erscheinen nach meinem Vorschlage insgesamt 250 das ist also 35 Prozent abgewiesen.

65 Orte, also 9 Prozent, sind in die Bezugsklasse Ia eingereiht, während sich die übrigen Orte auf die Bezugsklassen II und III verteilen.

Trotz dieser weitgehenden Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse in Nieder-Oesterreich, die vor allem des Notstandsgebietes an der Südbahn und die industriellen Bezirke in den Gebirgsgegenden des St. Pöltner Kreises umfaßt, haben sich die in der Landeskommission für Nieder-Oesterreich befindlichen Vertreter der Organisationen der Angestellten, welchen, einem wiederholt bekanntgegebenen Wunsche entsprechend, die in Aussicht genommene Einreihung der Orte in den letzten Tagen mitgeteilt wurde, mit dem Einreihungs-



000008

vorschläge nicht zufriedengegeben. Obwohl nun schon bei diesen Verhandlungen das größte Entgegenkommen gezeigt wurde, wurde dennoch die Höhereinreihung noch einer weiteren großen Zahl von Orten als unbedingt notwendig gefordert. So wurde insbesondere die Einreihung der Orte Amstetten, Bruck a/Leitha, Hainburg, Pernitz, Unter Piesting, Lilienfeld, Hainfeld und Traisen in die Bezugsklasse Ia und der Orte Heidenreichstein, Christofen b/Neulengbach, Türnitz, Kleinzell und Wopfung in die Bezugsklasse II verlangt.

Nach meinem Vorschläge sind die ersteren Orte für die Bezugsklasse II in Aussicht genommen, weil, wie schon früher erwähnt, die Einreihung in die Bezugsklasse Ia nach dem Gesetzes nur bei Vorlage ganz außerordentlicher Teuerungsverhältnisse vorzunehmen ist, welche Voraussetzung bei einzelnen dieser Orte, wie z.B. Bruck a/L., Hainburg an sich ja zum Teile gegeben ist, deren Zutreffen aber jedenfalls dann nicht in jeder Hinsicht zugestimmt werden kann, wenn die Verhältnisse mit jenen anderer Orte in Niederösterreich, die in die Bezugsklasse Ia eingereiht werden sollen, wie zum Beispiel Krems, Gloggnitz, Smmering verglichen werden. Auch war für die Einreihung dieser Orte in die Bezugsklasse II der Umstand maßgebend, daß zahlreiche Orte anderer Länder, die nur für die Bezugsklasse II vorgeschlagen werden, wie z.B. Schwaz, Fürstenfeld im Falle der Höhereinreihung der vorerwähnten Orte mit dem gleichen Rechte die Einreihung in die Bezugsklasse Ia verlangen können.

Ebenso war für die Einreihung der von der Landeskommission für die Bezugsklasse II beantragten Orte in die Bezugsklasse IIa die Rückwirkung auf andere Dienstorte maßgebend, die dazu führen kann, daß ganze Bezirke wieder höher gereiht werden müssen.

Ich muß es der Entscheidung des Kabinettsrates überlassen, ob trotz dieser Bedenken die Höhereinreihung dieser Orte nach den Anträgen der Landeskommission vorgenommen werden soll und zwar umso mehr, als die Vertreter der Organisationen am Schluß der vorerwähnten Besprechung trotz der ausdrücklichen Anerkennung des Entgegenkommens des Staatsamtes für Finanzen bei den Verhandlungen, - doch die Erklärung abgaben, daß sie die Verantwortung für eine Anzahl unzureichender Einreihungen nicht übernehmen können.



Aus Ober-Oesterreich wurden insgesamt nur 130 Gesuche dem Staatsamte für Finanzen vorgelegt, da die Landeskommission selbst bereits eine Auswahl der höher zu reihenden Orte getroffen hat. Da Ober-Oesterreich nach dem Stande der Volkszählung 1920 zwei Städte und 504 Gemeinden aufweist, wurden also ca 26 Prozent aller Orte Ober-Oesterreichs der Behandlung unterzogen.

Auf Grund der mit der Landeskommission über den in Aussicht genommenen Einreihungsvorschlag noch gepflogenen Besprechung sind hievon 103 Orte, d. i. also 79 Prozent höher eingereiht worden.

Ursprünglich war vom Staatsamte für Finanzen beabsichtigt, keinen Ort Ober-Oesterreichs, das im Verhältnisse zu den übrigen Ländern auf jeden Fall günstigere Ernährungs- und Teuerungsverhältnisse aufweist, in die Bezugsklasse Ia einzureihen.

Mit Rücksicht auf die eindringlichen Vorstellungen der Landeskommission, sowie auf die in einer kürzlich abgehaltenen Besprechung zum Ausdruck gekommene Stellungnahme des Herrn Präsidenten H a u - s e r habe ich nunmehr Linz, den Industriort Steyr und deren unmittelbar angrenzende Nachbarorte, welche die gleichen Verhältnisse aufweisen, sowie die Kurorte Bad Ischl und Gmunden, den Salinenort Ebensee und schließlich Wels, also ca 6 % der behandelten Orte für die Bezugsklasse Ia vorgeschlagen.

Die Angestellten der Orte Braunau, Schärding und Ried, die nur für die Bezugsklasse II a in Aussicht genommen sind, haben in den letzten Tagen zahlreiche Telegramme an alle kompetenten Stellen gesendet, in welchen sie die Forderung nach Einreihung ihrer Dienstorte in die Bezugsklasse II mit allem Nachdrucke erheben und mit den äußersten Mitteln drohen, wenn ihrer Forderung nicht entsprochen würde.

Auch für die Orte Enns und Freistadt die in die Bezugsklasse II a gereiht werden sollen, wurde die Einreihung in die Bezugsklasse II nachdrücklichst verlangt.

Von der Landeskommission wurden gelegentlich der vorerwähnten Besprechung sehr lebhafte Vorstellungen gegen die beabsichtigte Einreihung dieser Orte unter Hinweis darauf erhoben, daß die tatsächlichen Teuerungsverhältnisse den Bu dieser Orte als günstigst ge-



legene und daher billige Orte keineswegs entsprechen und ihre Einreihung in die Bezugsklasse II unbedingt erheischen, zumal Braunau und Schärding unter den verulutarischen Verhältnissen an der Grenze außerordentlich leiden. Mit Rücksicht darauf, daß alle diese Orte tatsächlich in landwirtschaftlich äußerst günstigen Bezirken liegen, die verhältnismäßig noch immer sehr niedrige Preise aufweisen, sowie im Hinblick auf die unausbleiblichen Rückwirkungen auf Dienstorte anderer Länder, denen nur schwer die von der Landeskommission geltend gemachten Gründe begreiflich zu machen wären, muß ich es dem Kabinettsrate überlassen zu entscheiden, ob nicht einer oder der andere dieser Orte, wie z.B. Braunau, Ried und Schärding trotz meiner Bedenken höher gereiht werden soll.

Aus S a l z b u r g sind insgesamt 83 begutachtete Gesuche eingelangt, also bei einem Gesamtstande von einer Stadt und 157 Ortsgemeinden 53 % aller Orte.

Für die Einreihung in die Bezugsklasse I a werden 13 Orte, d.i. 15 % aller behandelten Orte vorgeschlagen. Abgewiesen wurde kein Ort.

Trotz dieser sehr günstigen Einreihung haben die Vertreter der Organisationen gelegentlich der erst gestern mit ihnen gepflogenen Besprechung über den Einreihungsvorschlag erklärt, sich nur dann an die Anträge gebunden erachten und die Zusicherung geben zu können, daß sie das Personal von jeder Ausstandsbewegung fernhalten werden, wenn noch nachstehenden Forderungen des Personals voll Rechnung getragen wird: 1.) Einreihung der Orte St. Johann im Pongau, Schwarzach, Lofer in die Bezugsklasse I a;

2.) Einreihung der Stadt Salzburg samt den Umgebungsorten Aigen, Geigl, Maxglan in die Bezugsklasse I a und außerdem Gewährung einer ganzjährigen Zulage für diese Orte im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den Bezügen in der Bezugsklasse I a und I;

3.) Einreihung der Orte Bad-Gastein, Hof-Gastein, Bockstein und Zell a/See in die Bezugsklasse I a und Gewährung einer Sommerzulage für die Zeit vom 15. Mai bis 15. September im Ausmaße wie für Salzburg

4.) Gewährung dieser Zulagen auch an die in diesen Orten wohnen-



den Pensionisten.

Die Entscheidung über die Einreihung der Orte St. Johann im Pongau, Schwarzach und Lofer muß ich im Hinblick auf die Rückwirkung einer solchen Einreihung auf gleichartige Orte anderer Länder dem Kabinettsrate überlassen.

Die Einreihung der übrigen obengenannten Orte in die Bezugs - klasse I a ist bereits vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Gewährung von Zulagen, durch welche der Unterschied gegenüber der Bezugsklasse I ausgeglichen werden soll, möchte ich auf die als nächsten Punkt zu behandelnden besonderen Maßnahmen für die Orte der Südbahnstrecke verweisen und des weiteren anführen, daß auch die Angestellten aus Innsbruck, Klagenfurt und Villach ähnliche Forderungen gestellt haben.

In Tirol wurden insgesamt 136 Orte behandelt, d.i. bei einem Volkszählungsstande von einer Stadt und 308 Ortsgemeinden ungefähr 45 Prozent aller Orte. Hievon wurden alle Orte, bis auf 4, höher gereiht. 7 Orte d.i. 5 Prozent werden für die Bezugsklasse I a vorgeschlagen.

An den Verhandlungen der Landeskommission hat bereits seinerzeit ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen teilgenommen, so daß eine weitere Fühlungnahme umsoweniger erforderlich war, als den Anträgen der Landeskommission wie aus den obigen Ziffern hervorgeht, in sehr weitgehendem Maße entsprochen wird und nur einige wenige Orte, die von der Landeskommission für die Bezugsklasse I a vorgeschlagen wurden, nur für die Bezugsklasse II in Aussicht genommen sind. Es sind dies insbesondere die Grenzorte Kufstein, Reutte, Leermos und Vils, in welchen die valutarischen Verhältnisse gewiß einen sehr ungünstigen Einfluß auf die Teuerung genommen haben, die aber an sich noch nicht so ungünstige Preisverhältnisse aufweisen, daß die Einreihung in die Bezugsklasse I a meiner Ansicht nach unbedingt gerechtfertigt wäre, zumal selbstverständlich die Einreihung dieser Grenzorte in diese hohe Klasse die Forderung nach gleichwertiger Behandlung zahlreicher in ähnlicher Lage befindlicher Grenzorte in den anderen Ländern hervorrufen würde. Kufstein wird aber höher gereiht werden

müssen, wenn z.B. auch Lofer für die Bezugsklasse I a in Aussicht genommen werden sollte.

Ich ersuche daher den Kabinettsrat auch hinsichtlich dieser Orte endgültig Stellung zu nehmen.

Aus Vorarlberg, das nach dem Stande der Volkszählung 103 Ortsgemeinden aufweist, liegen insgesamt 56 Gesuche vor, also à 54 Prozent aller Orte.

Da die Landeskommission für Vorarlberg Bregenz für die Einreihung in die gesetzlich nicht zulässige Klasse I vorschlägt und die Einreichungsanträge für die übrigen Orte Vorarlberg's nach dieser Einreihung abstuft, konnte dem Antrage der Landeskommission nur zum geringsten Teile entsprochen werden. Der Einreichungsvorschlag hält sich aber fast zur Gänze an den Antrag der Finanz-Bezirks-Direktion, so daß Vorarlberg äußerst weitgehend berücksichtigt erscheint. Es wurde nicht ein Ort abgewiesen, 5 Orte d.i. fast 9% in Ia eingereiht. Daher wurde auch eine neuerliche Fühlungnahme mit der Landeskommission unterlassen.

Steiermark weist insgesamt 215 Gesuche um Höhereinreihung auf. Da in diesem Lande nach der Volkszählung 1920 eine Stadt und 1002 Ortsgemeinden vorhanden sind, ergibt sich, daß 21 Prozent aller Orte um die Höhereinreihung angesucht haben.

Von diesen Orten werden nur 180 Orte, d.i. also 84 Prozent höher eingereiht; 30 Orte, d.i. 14 Prozent, für die Einreihung in die Bezugsklasse I a beantragt.

Diese verhältnismäßig sehr günstige Behandlung Steiermark's findet ihren Grund darin, daß gerade in diesem Lande zahlreiche Industrieorte sich befinden, die überdies zum großen Teile auch noch in verhältnismäßig produktionsarmen Gegenden liegen. Auch macht sich gerade in den reichsten Gegenden Steiermark's (Süd- und Oststeiermark) die neue Grenze recht unangenehm bemerkbar, so daß auch Orte, wie Fürstenfeld, Feldbach, Arnfels verhältnismäßig hoch eingereiht werden mußten. Im Voitsberger und Deutschlandsberger Bezirke bewirkte die intensivere Inbetriebnahme der Kohlenflötze, beziehungsweise die Aufschließung neuer Flötze einen starken Zustrom von hoch bezahlten

Bergarbeitern, so daß auch diese in Friedenszeiten gewiß sehr billige Gegend von einer ausnehmend starken Teuerungswelle heimgesucht wurde. Schließlich hat der Zustrom von Hamsterern aus Graz und Wien in diesen Gegenden gleichfalls sehr stark verteuernd gewirkt.

Die Vertreter der Landeskommission Steiermark's, welcher die beabsichtigten Einreichungsvorschläge bekanntgegeben wurden, haben verlangt, daß außer Bad-Aussee auch die Orte Altaussee, Grundlsee und Mitterndorf, welche der Sommer und Winter ununterbrochen andauernde Fremdenverkehr zu den teuersten Orten ganz Nordsteiermark's gemacht hat, ferner die Orte Aflenz und Murau, die gleichfalls außerordentlich unter der Teuerung leiden, und schließlich die Orte Leibnitz und Wildon in der Südsteiermark, die als Grenzorte die Haupt sammelpunkte der Schmuggler und Schleichhändler geworden sind und dadurch eine unverhältnismäßig hohe Preislage aufweisen, in die Bezugsklasse Ia eingereiht werden.

Da die Vertreter der Organisationen für den Fall der Erfüllung ihrer Wünsche erklärten, daß sie für die Einreichungsanträge einzutreten versuchen würden und sonach eine gewisse Beruhigung des steiermärkischen Personals sich erwarten läßt, stelle ich es dem Kabinettsrathe anheim, zu entscheiden, ob die vorgenannten Orte trotz der dagegen sprechenden Bedenken doch in die gewünschte Bezugsklasse eingereiht werden sollen.

Kärnten hat insgesamt 153 Gesuche vorgelegt, d.i. also bei einem Volkszählungsstande von einer Stadt und 198 Ortsgemeinden (einschließlich des nördlichen Abstimmungsgebietes) 77 Prozent aller Orte.

Insgesamt werden hievon 80 Gesuche, zum Großteil in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Landeskommission zur Abweisung in Aussicht genommen und 73 Orte d.i. 48 % höher gereiht.

Für die Bezugsklasse Ia wird die Landeshauptstadt Klagenfurt mit ihren Anschlußorten, Villach und einige Orte am Wörthersee, zusammen 9 Orte, das ist also 6% beantragt.



Eine nicht unwesentliche Berücksichtigung der Orte dieses Landes konnte deshalb erfolgen, weil sich gerade in diesem Lande, das insbesondere von italienischen Händlern überschwemmt ist, der ungünstige Stand der Krone gegenüber der Lire höchst nachträglich bemerkbar macht. Dem überaus weitgehenden Anträgen der Landeskommission für die Einreihung Klagenfurts und Villachs, für welche Orte die Gleichstellung mit Wien verlangt wird, konnte selbstverständlich nicht Rechnung getragen werden.

Wie sich aus den vorangeführten Detailziffern ergibt, haben bis nun insgesamt 1.488 Orte der Republik Oesterreich um die Höhereinreihung angesucht, eine ganz außerordentliche hohe Zahl, wenn man bedenkt, daß diese Höhereinreihung ursprünglich keineswegs in diesem Umfange gedacht und daher auch in dem seinerzeit enlässlich der Einbringung des Besoldungsübergangsgesetzes und dessen Nachträgen veranschlagten Belastungsziffern nicht einkalkuliert war. Die Belastung, die den Staatsfinanzen auf Grund des vorliegenden Vollzugsanweisungsentwurfes erwachsen wird, wird jedenfalls ein Vielfaches des damals - allerdings ohne jede Grundlage - geschätzten Aufwandes betragen und voraussichtlich mehrere Hundert Millionen Kronen erreichen. Eine auch nur annähernd richtige Schätzung der aufzuwendenden Summe läßt sich dormalen nicht geben.

Wenn ich mich aber trotz dieser neuerlichen großen Belastung des Staatssäckels entschlossen habe, in meinem Einreihungsvorschlage sehr weit zu gehen, so hat dies lediglich seinen Grund darin, daß meiner Ueberzeugung nach die in den letzten Monaten auch auf dem flachen Lande eingetretene Teuerung tatsächlich eine wirksame Abhilfe dringend erfordert. Ich muß aber andererseits verlangen, daß mein Entgegenkommen auch von den Angestellten richtig gewürdigt und bedacht wird, daß ich an die äußerste Grenze dessen gegangen bin, was ich zu verantworten noch in der Lage bin.

Von diesem Standpunkte werden mich auch alle doktrinären Erklärungen der Landeskommissionen und Androhungen der schärfsten Mittel, die bereits Angestellte einzelner Orte zur Durchsetzung ihrer Wünsche glauben machen zu sollen, nicht abbringen. Andererseits bin ich der Ansicht, daß die große Mehrzahl der Angestellten

sich mit meinem Vorschlage zufrieden geben wird, weil es sich ihnen in erster Linie darum handelt, sobald als irgend möglich mehr Geldmitteln auf die Hand zu bekommen, gleichgültig ob die Höher-  
einreihung ihren Wünschen vollkommen entspricht oder nicht.

Diesem Bestreben wird die Vollzugsanweisung, die nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet wurde, in weitestem Maße gerecht und es handelt sich meiner Ansicht nur darum, sie ehestmöglich hinauszugeben. Eine neuerliche Höherreihung bereits berücksichtigter Orte müßte jedenfalls für eine gewisse Spanne Zeit unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Ich stelle somit folgenden

**A N T R A G :**

Der Kabinettsrat wolle 1.) die noch offen gelassenen Fragen durch eine endgiltige Schlußfassung bereinigen und mich sodann ermächtigen, die vorgelegte Vollzugsanweisung nach Durchführung der etwa auf Grund dieser Beschlüsse erforderlichen Richtigstellungen zu verlautbaren,

2.) beschließen, daß nachträgliche Änderungen der Vollzugsanweisung durch neuerliche Höherreihung einzelner schon berücksichtigter Dienstorte innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahr ausgeschlossen sind.



Staatsamt für  
Finanzen.

- 1 -

Z. 120.086  
2

Besondere Maßnahmen zugunsten von  
Angestellten einzelner Dienstorte  
der Südbahnstrecke.

Vortrag für den Kabinettsrat.



Im Sinne des im Kabinettsrate vom 8. Juni 1920 erteilten Auftrages hat Ministerialrat Dr. Wilfling mit den Abgeordneten der Südbahnstrecke Fühlung genommen und am 16. Juni 1920 eine Besprechung über die Forderungen der Angestellten der Südbahn- und der Wiener Lokalbahnstrecke abgehalten.

Ministerialrat Dr. Wilfling hat nicht versäumt, den Abgeordneten die schweren Bedenken vor Augen zu führen, welche gegen eine Maßnahme, die die Orte der Südbahn- und Wiener Lokalbahnstrecke über die anderen Orte des flachen Landes Deutschösterreichs hinausheben würde, schon im allgemeinen sprechen und insbesondere darauf hingewiesen, daß im Falle der Gleichstellung einzelner Orte des flachen Landes mit Wien die Angestellten Wiens selbst sofort wieder eine Erhöhung des Ortszuschlages unter Hinweis darauf verlangen würden, daß die einmal festgelegte Ausnahmsstellung Wiens unbedingt aufrecht erhalten bleiben müsse.

Auch wurde von meinem Vertreter darauf aufmerksam gemacht, daß auch schon von den Angestellten der an der Westbahn und Franz Josefsbahnstrecke gelegenen Orte, wie Greifenstein, Tulln, Pressbaum, sowie aus Orten der übrigen Länder, wie insbesondere Innsbruck, Klagenfurt, Villach und Salzburg entschiedene Forderungen nach Gleichstellung mit den Angestellten in Wien vorliegen und sonach eine derartige Aktion auf die Dauer nicht auf die Angestellten der Südbahn- und Wiener Lokalbahnstrecke beschränkt werden könnte.

Auch über die schwerwiegenden Bedenken, welche gegen die Gewährung einer Kurortezulage an die Angestellten der Dienstorte Baden und Vöslau-Gainfarn sprechen, wurden die Abgeordneten genauestens informiert.

000017

59



Schließlich wurde betont, daß die Regierung durch die inzwischen durchgeführten Vorschußzahlungen auf die anlässlich der Höhereinreihung zu gewärtigenden Mehrbeträge an die Angestellten einer großen Zahl von Orten des flachen Landes Niederösterreichs bereits ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt hat und durch eine tunlichst rasche Erledigung der Einreihungsaktion Sorge tragen wird, daß die Angestellten sobald als möglich in den Genus der erhöhten Bezüge treten können.

Die Abgeordneten haben diese Erklärungen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Meinung Ausdruck gegeben, daß durch die Vorschußzahlungen vorläufig wieder eine gewisse Beruhigung im Personale eintreten werde.

Nichtsdestoweniger waren aber sämtliche Abgeordneten übereinstimmend der Ansicht, daß die Forderung dieser Angestellten nach Gleichstellung mit den Angestellten in Wien voll auf gerechtfertigt ist, da sich durch die Sperre an der Grenze gegen Ungarn, von wo das ganze Notstandsgebiet früher um verhältnismäßig billiges Geld versorgt wurde, die Lebensverhältnisse an der Südbahn- und Wieher Lokalbahnstrecke derart verschlechtert haben, daß die Angestellten auch mit den Wiener Bezügen kaum das Auslangen finden werden.

Es wurde von den Abgeordneten ausdrücklich hervorgehoben, daß man heute in jeder Landeshauptstadt billiger lebe, als in dem kleinsten Orte Niederösterreichs, einer Ansicht, der auch Organisationsvertreter, sowie die wegen der Höhereinreihung der niederösterreichischen Orte gehörte paritätische Landeskommission in Wien schon wiederholt Ausdruck verliehen hat.

Abgeordneter K o l l m a n n verwies darauf, daß eine große Zahl der in Frage kommenden Gemeinden bereits genötigt war, ihre Gemeindeangestellten mit den Wiener Angestellten gleichzustellen, und daß es insbesondere in Baden und Vöslau zu einer Flucht der Angestellten kommen werde, wenn ihnen nicht durch die Gewährung einer besonderen Zulage die Möglichkeit zur Existenz geboten wird.

Von sozialdemokratischer Seite wurden nun zwar gegen die Gewährung einer solchen Kurortezulage im Hinblick auf die Rückwirkung auf die Angestellten der übrigen Orte (z.B. Semmering) schwere Be-

denken geäußert, andererseits aber die Gleichstellung der Angestellten dieser Gebiete mit den Wiener Angestellten wenigstens für insoweit, als unbedingt geboten, gekennzeichnet, als nicht Westungarn an das d.ö. Gebiet angeschlossen ist und dadurch sich die Möglichkeit einer besseren und billigeren Versorgung des Notstandsgebietes ergibt.

Schließlich führte die Besprechung zu dem Ergebnisse, daß nach Ansicht der Abgeordneten sämtliche Orte der in Rede stehenden Strecken gleichmäßig zu berücksichtigen sind und zwar in der Form einer zeitlich begrenzten Geldzuwendung die dem Unterschiede zwischen den Bezügen der Bezugsklasse I (Wien) und der Zwischenklasse Ia zu entsprechen und nach Eintritt einer Besserung in den Lebensverhältnissen aufzuhören hätte.

Da der Angelegenheit infolge der Regierungskrise im Kabinettsrat bis nun nicht nähergetreten und sonach eine Entscheidung den Angestellten nicht bekanntgegeben werden konnte, hat am 17. Juni 1920 in Leobersdorf neuerlich eine Vertrauensmännerversammlung der öffentlichen Angestellten sämtlicher Orte der Bezirke Hietzing Umgebung, Mödling, Baden, Wr. Neustadt (Stadt und Land), Neunkirchen und Gloggnitz stattgefunden, die die bekannten Forderungen wieder zum Beschlusse erhoben haben, allerdings mit der Einschränkung, daß mindestens alle Orte, in denen die Lebensbedingungen denen Wiens gleichen, im Wege einer außerordentlichen Zuwendung so wie Wien behandelt werden und die Kurorte noch besonders berücksichtigt werden müßten.

Eine Abordnung der Vertrauensmänner, die sich auf Grund der Beschlüsse dieser Versammlung als vollkommen bevollmächtigt erklärte, hat diese Forderungen am 24. Juni im Staatsamt für Finanzen überreicht und gebeten, wenigstens einzelne Orte mit besonders argen Teuerungsverhältnissen hervorzuheben.

Ueber Befragen haben diese Vertrauensmänner selbst die Angestellten der Orte der Südbahnstrecke, wie Mödling, Baden, Vöslau, Neunkirchen Gloggnitz, etc. als besonders berücksichtigungswürdig bezeichnet, während sie z.B. die Teuerungsverhältnisse in Wr. Neustadt, Leobersdorf, Felixdorf und Berndorf wohl als einer Abhilfe dringend bedürftig, aber für nicht so bedeutend erachteten, daß diese Orte mit Baden gleich behandelt werden müßten.



Hinsichtlich der Orte an der Wiener Lokalbahnstrecke wurde die Einreihung in die Bezugsklasse Ia als genügend erklärt. Auch wurde ausdrücklich erklärt, daß die Angestellten der Orte Gutenstein, Pernitz und des Triestingtales, (wie Altenmarkt, Kaumberg) keineswegs eine gleichartige Behandlung fordern könnten.

Das Ergebnis dieser Aussprache mit den Vertrauensmännern wurde sodann in einer Besprechung zwischen Vertretern des Staatsamtes für Verkehrswesen, meinem Vertreter und dem Nationalrat Tomschik am 25. Juni des weiteren erörtert.

Nationalrat Tomschik hob hierbei ausdrücklich hervor, daß auf die besonderen politischen und örtlichen Verhältnisse in Wr. Neustadt Rücksicht genommen und dieser Ort unbedingt, auch wenn die Angaben der Abordnung zutreffend sein sollten, mit Baden gleich behandelt werden müßte, da es ihm andernfalls nicht möglich sein werde, die Eisenbahner und die Staatsangestellten dortselbst vor unüberlegten und mit sehr weitreichenden Folgewirkungen verbundenen Schritten zurückzuhalten.

Eine ehestbaldige Entscheidung in dieser Frage sei umso notwendiger, als er (Tomschik) das Personal in Wr. Neustadt vorläufig nur mit der Zusicherung beruhigen konnte, daß er sich für eine allenfalls zeitlich begrenzte Geldaushilfe im Ausmaße von  $\frac{2}{3}$  des vollen Unterschiedes zwischen den Bezügen der Bezugsklasse I und Ia einsetzen werde.

Die Besprechung führte schließlich zu dem Ergebnisse, daß es sich empfehlen würde, <sup>a)</sup> den Dienstorten Baden, Vöslau-Gainfarn und Wr. Neustadt zu ihren derzeitigen, bzw. auf Grund der Höhereinreihung ihnen zukommenden Bezügen eine einheitliche Geldaushilfe in dem vorgeschlagenen Ausmaße von  $\frac{2}{3}$  und <sup>b)</sup> den Dienstorten Mödling, Hinterbrühl, Brunn a/Geb., Maria-Enzersdorf, Leobersdorf, Berndorf, Neunkirchen, Felixdorf, Ternitz, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Semmering im Ausmaße von  $\frac{1}{3}$  des Unterschiedes zwischen den Bezügen der Bezugsklasse I und Ia zuzubilligen. Diese Geldaushilfen wären mit Rückwirkung vom 1. März 1920 längstens für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten (vorläufig allenfalls nur bis zum Herbst l.J.) zuzugestehen und in



entsprechenden Monatsraten flüssig zu machen.

Obwohl ich nicht abgeneigt wäre, mich den aus der Besprechung mit Nationalrat Tomschik resultierenden Vorschlägen anzuschließen, glaube ich aber nochmals alle Bedenken, die gegen eine solche Maßnahme sprechen, zusammenfassen zu sollen.

Jede Maßnahme, die einzelne Orte über das gesetzlich festgelegte Ausmaß hinaus gegenüber anderen Orten herausheben soll, trägt zweifellos den Keim in sich, das ganze Ortsklassensystem, wie es gegenwärtig besteht und sich in natürlicher Folge entwickelt hat, über den Haufen zu werfen. Der Wiener Angestellte, der sich seine Sonderstellung auf Grund der - trotz aller dagegen von vielen Seiten erhobenen Einsprüche - tatsächlich auch heute noch immer bestehenden ganz besonders schwierigen Lebensverhältnisse nur nach schweren Kämpfen errungen hat, wird mit allen Mitteln trachten, diese Ausnahmstellung zu behalten, bezw. sich wieder eine besondere Bezugsklasse mit einem (dann den Gehalt notwendigerweise übersteigenden) Ortszuschlage zu schaffen. Dies umsomehr, weil auch andere Orte des flachen Landes Niederösterreichs, wie insbesondere die Orte der sonstigen weiteren Umgebung Wiens, in welcher Himmelsrichtung immer, die ohnedies die Gleichstellung mit Wien schon mit allem Nachdrucke verlangen, diese Forderung umso nachdrücklicher vertreten werden.

Dies könnte dazu führen, daß wieder andere Orte Niederösterreichs auch eine weithöhere Einreihung fordern werden, als ihnen derzeit zukommen kann, so daß schließlich einerseits über die Ortsklasse I hinausgegangen werden müßte, während andererseits die Bezugsklasse IIa und III überhaupt wegfallen würden.

Daß aber eine solche Bewegung nicht auf die Orte Niederösterreichs beschränkt bleiben würde, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden. Innsbruck, Klagenfurt und Villach, dann die Stadt Salzburg und mehrere Orte im Lande Salzburg (Hofgastern, Badgastern, Bückstein, Maxglan, Zell am See) verlangen die Gleichstellung mit Wien; Anträge auf Einreihung in die I. Bezugsklasse (Wien) haben übrigens verschiedene Landeskommissionen hinsichtlich vieler Orte gestellt.

Angesichts dieser Sachlage muß ich es nunmehr dem Kabinettsrate überlassen, darüber schlüssig zu werden, ob die für die Berücksichtigung der ganz eigenartigen Verhältnisse der Südbahnstrecke ange-

fürten auch politisch zu würdigenden Umstände gegenüber den dargeleg-  
ten Bedenken nicht doch Überwiegen und sonach den früher erwähnten  
Vorschlägen stattzugeben wäre.

Staatsamt für Inneres und Unterricht.  
Unterrichtsamt.

z.Z. 7827/I-Abt.2.

Für den Vortrag im Kabinettsrat .  
=====

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l:  
betreffend: Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Das Einvernehmen wurde gepflogen: mit dem Staatsamte der Finanzen.



Mit Beschluss vom 18. Februar 1920 hat der Kabinettsrat auf Grund der damaligen Darlegungen genehmigt, daß der Staat für Zwecke des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Wiener Allgemeinen Krankenhauses und seiner Kliniken nach Bedarf vor- schußweise noch Beträge bis zu zehn Millionen zur Verfügung stellt; und zwar vorbehaltlich der in der zwischenstaatsamtlichen Kommission durchzuführenden Ueberprüfung der neuen Kosten- voranschläge und vorbehaltlich der endgiltigen Kostenaufteilung.

Die Annahme eines gesamten Kostenerfordernisses von 10 Millionen für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes beruhte auf einer von der Bauleitung im September 1919 aufge- stellten approximativen Kostenberechnung, welche sich aber infolge der seither eingetretenen Preissteigerungen in allen hier in Betracht kommenden Arbeitskategorien nicht mehr aufrecht erhalten läßt. Die Bauleitung war daher genötigt, einen neuen Preisverhältnissen angepassten Kostenvoranschlag auszuar- beiten, in welchem sich ergeben hat, daß die Herstellung des Kochküchengebäudes samt Einrichtung und allen sonstigen Neben- arbeiten an Stelle des im Jahre 1913 genehmigten Voranschlags- betrages von rund 1,300.000 K nach den Preisverhältnissen vom April 1920 einen Gesamtaufwand von rund 25,000.000 K erfordern werde. Hievon sind Arbeiten im Gesamtbetrage von rund 1,355.000 K

000023

./.

62

schon ausgeführt und zum größten Teil auch bezahlt. Die noch ausstehenden Arbeiten werden einem Kostenaufwand von 23.400.000 K erfordern.

Dieser neue Voranschlag der Bauleitung ist in der für die Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Kommission eingehend geprüft und als durchaus angemessen befunden worden. Es ist insbesondere festgestellt worden, daß gegenüber dem ursprünglichen Erfordernisprogramm alle nur irgend tunlichen Vereinfachungen und Ersparungen durchgeführt wurden. Ungeachtet der bedeutenden Erhöhung der gesamten Kostenziffer kann jedoch, wie von dem Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Uebereinstimmung mit der Bauleitung ausdrücklich betont wurde, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse bei den Lieferungen der in Betracht kommenden Kategorien keine Gewähr für die zuverlässige Einhaltung der Voranschlagsziffern geleistet werden, wohl aber wird technischerseits darauf eingeraten, die Bestellungen und die Durchführung der Arbeiten tunlichst zu beschleunigen, da andernfalls noch weitere Preissteigerungen befürchtet werden müßten. Um die Einhaltung ökonomischer Gesichtspunkte in jeder Beziehung zu sichern und die Bauleitung hierin zu unterstützen, ist die Vorkehrung getroffen worden, daß alle größeren Arbeitsvergaben zunächst noch einer beschleunigten Durchsicht und Genehmigung des Staatsamtes für Bauten unterzogen werden und daß, falls es sich als angemessen darstellen sollte, unter Umständen auch noch die Zustimmung der anderen Staatsämter eingeholt werden wird. Es sind also alle Vorsorgen getroffen worden, um die Vollendung des Kochküchengebäudes, dessen eheste Inbetriebsetzung für die ganze Krankenhausanlage aus den schon früher erörterten Gründen unausweichlich notwendig ist, so ökonomisch als nur irgend möglich zu gestalten. Die Beschaffung von Materialien und Bedarfsgegenständen aus der Sachdemobilisierung hat sich ungeachtet der fortgesetzten Bemühungen der Bauleitung bisher nur in ganz verschwindend geringem Masse als durchführbar erwiesen.

Bei der gegebenen Sachlage erweist sich der mit Kabinettsratsbeschluss vom 28. Februar 1920 genehmigte Höchstbetrag von 10.000.000 K jedenfalls als ganz unzureichend und es wird damit gerechnet werden müssen, daß darüber hinaus noch weitere Staatsvorschüsse bis zu einem gesamten Höchstbetrag des Kostenaufwandes von 25.000.000 Kronen werden gewährt werden müssen.

Da für das Verwaltungsjahr 1919/20 an Staatsvorschüssen für die Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien ein außerordentlicher Kredit von einer Million Kronen präliminiert ist, werden für dieses Verwaltungsjahr im Wege eines Nachtrages zum Voranschlage noch weitere 9.000.000 K in Anspruch genommen. Die weiteren Staatsvorschüsse bis zu dem behufs Vollendung des Küchegebäudes noch erforderlichen Betrag von rund 13.400.000 K einschliesslich der noch zu leistenden restlichen Zahlungen von 1.600.000 Kronen, somit der Gesamtbetrag von 15.000.000 K mit dem aber bei fortgesetzten Preissteigerungen kaum das Auslangen gefunden werden wird, werden das Verwaltungsjahr 1920/21 zu belasten haben. Die Staatsvorschüsse werden nur nach Bedarf in Anspruch genommen werden und die endgiltige Kostenaufteilung auf den Staat und auf den Krankenanstaltenfond wird auch weiterhin vorbehalten bleiben.

Es wird daher der

A n t r a g



gestellt, der Kabinettsrat wolle genehmigen, daß der Staat für Zwecke der Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses und der Kliniken in Wien vorschussweise außer dem bewilligten Betrag von 10.000.000 K nach Bedarf noch weitere Beträge bis zu einem Höchstaufwande von rund 25.000.000 Kronen vorbehaltlich der endgiltigen Kostenaufteilung zur Verfügung stelle.)



Ha

Entwurf eines Nachtrages zum Militärabbaugesetz.

Artikel III.

Der dritte Absatz des § 2 hat zu

G E S E T Z

\*\*\*\*\*

vom . . . . ., womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St.G.Bl.Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der dritte Absatz des § 2 hat zu

lauten: "Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen nicht in Betracht, denen bis längstens 1. September 1920 der Anspruch auf die volle Pension zusteht."

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu

lauten: "Ausserdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen (a) und b) den Ortszuschlag und die Teuerungszulagen, in Anwendung des § 5 und 6 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit der Abänderung, dass an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch gebührt ihnen die gleitende Zulage in dem



0000026

den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmass."

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

" (1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung bei österreichischen oder liquidierenden staatlichen Stellen gestanden sind, werden die vollen Gebührensätze des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 603 (§§ 1, 2, 3, 4 und 11) und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmassen nach den Gesetzen vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134 und vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 227 - unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) - zugrundegelegt.

(2) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des vorstehenden Absatzes fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) - unter Anwendung des Besoldungsübergangsge-

§ 12, Absatz 1) - zugrundegelegt.

(3) Wenn das Militärbesoldungsüber-  
gangsgesetz auf die ausscheidenden Berufs-

militärpersonen während der Dauer ihres  
aktiven Militärdienstverhältnisses nicht

Anwendung gefunden hat, beträgt die Pen-  
sionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener

Bemessungsgrundlage, die sich nach den im  
Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmun-

gen ergeben würde.

(4) In allen Fällen sind die Pen-  
sionen nach dem Prozentsatze zu berech-

nen, mit dem der Ruhegenuss auf Grund der  
Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St.

G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsan-  
weisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungs-  
grundlage einzubeziehenden Ortszuschlages

richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugs-  
berechtigten zur Zeit der Versetzung in  
den Ruhestand.

(6) Wenn in den Fällen des Absatzes  
1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird,

so ist der auf Grund des Ortszuschlages  
ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem

Ortszuschlage des neuen Wohnortes gege-  
benenfalls neu zu bemessen, wobei der

Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres  
massgebend ist. Die Neubemessung ist in

einem solchen Falle mit 1. Jänner des  
folgenden Jahres wirksam.

Artikel IV.  
Werden die Pensionsgebühren von Be-



0000028

35

Ab- Artikel III, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zu legen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Wirksamkeit des Militärabbaugesetzes - 27. März 1920 - in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. B. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsan-

B e g r ü n d u n g.  
\*\*\*\*\*

(2) Die Höhe des in die Bemessung des Übergangsgesetzes in der Nationalversammlung (20. Dezember 1919) wurde eine Regierungserklärung abgegeben, wonach die anlässlich des Abbaus ausscheidenden Militärpersonen, denen wegen vorgeschrittenen Alters ein angemessener Berufswechsel nicht mehr möglich sein dürfte, besonders berücksichtigt werden sollten.

Im Militärabbaugesetz wurde diese Zusage nicht erfüllt, indem die älteren Berufsmilitärpersonen eine besondere Berücksichtigung nicht erfahren haben, sondern gerade so behandelt wurden, wie ihre jüngeren Kameraden mit mehr als vierzehn anrechenbaren (also neun effektiven)

000000 000029

Dienstjahren.

Durch die Ausschliessung der Berufsmilitärs von der gesetzlichen Novellierung der Besoldung aller übrigen Staatsangestellten verschärfte sich dieser Uebelstand noch insoferne, als nun die älteren Berufsmilitärpersonen nicht nur nicht berücksichtigt, sondern gegenüber ihren Kameraden vom Zivil bei der Pensionierung ganz ausserordentlich zurückgesetzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr die wesentlichste diesbezügliche Härte des Militärabbaugesetzes einigermaßen gemildert, der seinerzeitigen Regierungserklärung Rechnung getragen und die Versorgung der älteren Berufsmilitärpersonen, die seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung gestanden sind, unter gewissen Voraussetzungen der der übrigen Staatsangestellten angeglichen werden. Mit Durchführungsverordnung wird festgesetzt werden, dass Beurlaubungen bis zur Gesamtdauer von drei Monaten und Kriegsgefangenschaft nicht als Unterbrechungen der Dienstverwendung anzusehen sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende Entwurf zum Anlass genommen, den Stichtag für den Ausscheidungszwang vom 27. März auf den 1. September 1920 zu verlegen, um durch Ausscheidung von Vollpen-

sionisten für die Unterbringung der berück-  
sichtigungswürdigeren mittleren Jahrgänge  
im Heer, in der Heeresverwaltung und in  
der sonstigen Staatsverwaltung Platz zu  
schaffen.

Uebelstand noch insoweit, als nun die  
älteren Berufsmilitärpersonen nicht nur  
nicht berücksichtigt, sondern gegenüber  
ihren Kameraden vom Zivill bei der Reaso-  
nierung ganz ausserordentlich zurückge-  
setzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf  
soll nunmehr die wesentlichste diese-  
zügliche Härte des Militärbesetzes  
eingemessen gemildert, der einverlei-  
tigen Regierungserklärung Rechnung ge-  
tragen und die Versorgung der älteren  
Berufsmilitärpersonen, die seit 1. Novem-  
ber 1918 bis 1. März 1920 in ununterbro-  
chener Dienstverwendung geblieben sind,  
unter gewissen Voraussetzungen der der  
übrigen Staatsangehörigen angeglichen  
werden. Mit Durchführungsvorschriften wird  
festgesetzt werden, dass Befragungen  
bis zur Gesamtdauer von drei Monaten  
und Kriegszustandnachricht nicht als Unter-  
brechungen der Dienstverwendung anzusehen  
sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende  
Entwurf zum Anlass genommen, dem Reich-  
tag für den Ausscheidungsgesetz vom 27.  
März auf den 1. September 1920 zu verla-  
gen, um durch Ausscheidung von Vollen-

ad 8.)

465<sup>1</sup>

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinalgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen aktive Heeresangehörige haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu finden, soweit im Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, oder im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

## Artikel II.

### Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Geldbuße;

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von Hundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von Fünfzig Kronen nicht übersteigen.

## Artikel III.

Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarkommission dem



pag. 1-16

000032

64

Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern jeder übergeordneten Befehlsstelle zu.

(2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretär für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.

(3) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekannt gewordene strafbare Handlung eine Disziplinarvergehungen oder einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.

(4) Liegt eine Disziplinarvergehungen vor, übermittelt der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarcommission.

(5) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesetzes vom . . . . .<sup>1</sup> im Disziplinarweg erledigt werden kann und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(6) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen erstattet der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt.

#### Artikel IV.

##### Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. Der strenge Verweis;
2. die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;
3. die Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung;
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
5. die Entlassung.

(2) Bei Wehrmännern oder den aus dem Stande der Wehrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren kann mit der Verhängung der Strafe der Entlassung auch eine Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verbunden werden, zu deren Hereinbringung die politische Exekution gewährt wird. Andererseits kann auch diesen Heeresangehörigen bei nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaße der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Falle eines im Zeitpunkte der rechtskräftigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Abfertigung gebührt hätte.

<sup>1</sup> Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.



## Artikel V.

### Disziplinarcommissionen.

(1) Zur Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarvergehungen (Disziplinarverfahren) werden Disziplinarcommissionen eingesetzt:

1. Disziplinarcommissionen erster Instanz:

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei allen Truppenkörpern (Disziplinarcommission für Unteroffiziere und Wehrmänner);
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse bei jedem Brigadecommando (Disziplinarcommission für Offiziere).

2. Disziplinarcommissionen zweiter Instanz:

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei jedem Brigadecommando (Disziplinarobercommission für Unteroffiziere und Wehrmänner);
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarobercommission für Offiziere).

3. die Disziplinarcommission für Offiziere von der VI. Rangklasse aufwärts beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere).

(2) Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine eigene Disziplinarcommission einzusetzen ist, werden die im Brigadeverbände stehenden Heeresangehörigen vom Brigadecommando, alle übrigen vom Staatssekretär für Heereswesen einer anderen Disziplinarcommission unterstellt.

(3) Jede Disziplinarcommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.

(4) Von den Disziplinarcommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die Disziplinarcommissionen zweiter Instanz. Die Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

## Artikel VI.

### Disziplinarsenate.

Die Disziplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Der Disziplinarsenat für Unteroffiziere und Wehrmänner besteht

- 1. in der ersten Instanz:  
aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

000034

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind zwei Unteroffiziere, wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei Wehrmänner, wenn ein Wehrmann beschuldigt ist oder ein beschuldigter Unteroffizier diese Zusammensetzung verlangt.

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und drei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter des am Sitze des Brigadefommandos befindlichen Landes- oder Kreisgerichtes.

Die Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Wehrmann.

B. Der Disziplinarsenat für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse besteht, unbeschadet der unter D angeordneten Ausnahme

1. in der ersten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind zwei Offiziere.

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und drei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der in Wien befindlichen Gerichtshöfe.

Beisitzer sind drei Offiziere.

C. Der Disziplinarsenat für höhere Stabs-offiziere ist nach den Bestimmungen unter B, Ziffer 2, zusammengesetzt.

D. Es treten ein Unteroffizier und ein Wehrmann in dem unter B, Ziffer 1, angeführten Senat an die Stelle des rangjüngsten Beisitzers, in den unter B, Ziffer 2, und unter C angeführten Senaten an die Stelle der beiden rangjüngsten Beisitzer:

1. wenn es der beschuldigte Offizier verlangt oder

2. wenn nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehen die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen.

In den unter 2 bezeichneten Fällen hat der Disziplinarvorgesetzte vorläufig über die Zusammensetzung des Disziplinarsenates zu entscheiden. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den

Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner (Soldatenräte) dieser Stelle (§ 31, Wehrgesetz), andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beide Teile haben das Recht, gegen die Vorentscheidung binnen drei Tagen Einspruch an die zuständige Disziplinarcommission letzter Instanz zu erheben. Diese Disziplinarcommission erkennt hierüber endgültig ohne mündliche Verhandlung; sie besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Offizier, einem Unteroffizier und einem Wehrmann als Beisitzern.

Die vorhergehenden Bestimmungen finden auf Disziplinarsenate nicht Anwendung, die lediglich über die Dienstenthebung eines Offiziers zu entscheiden haben.

#### Artikel VII.

##### Bestellung der Mitglieder der Disziplinarcommissionen und der Disziplinarsenate.

(1) Die Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen und ihre Stellvertreter werden bestimmt:

1. bei den Disziplinarcommissionen erster Instanz vom Brigadefeldwebel aus den ihm untergeordneten Stabsoffizieren;

2. bei allen Disziplinarcommissionen zweiter Instanz und bei der Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für Justiz.

(2) Die Beisitzer der Disziplinarcommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten, die an diese Disziplinarcommission gewiesen sind, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner durch das Los berufen.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Unfähig zum Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Heeresangehöriger,

1. der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. der unter Anrechnung der in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit nicht mindestens drei Jahre in aktiver Dienstleistung gestanden ist;

3. der sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. der wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit ver-

urteilt worden ist, insoweit die Beurteilung nicht getilgt ist;

5. der degradiert und nicht wieder befördert ist;

6. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, während der Dauer dieses Verfahrens;

7. der mit der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung bestraft worden ist (Artikel IV, Ziffer 2 und 3), während des Strafvollzuges und vor Ablauf einer der Strafdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen Frist, die mit dem Ende der Strafe beginnt;

8. der in der Verfügung über sein Vermögen durch richterliche Anordnung beschränkt ist.

(5) Insofern die Kommissionsmitglieder Heeresangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsdauer eine Dienstverwendung am Orte, in dem die Disziplinarkommission ihren Sitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe.

(6) Aus den Mitgliedern der Disziplinarkommission werden unter Mitwirkung der Vertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, Disziplinarsenate gebildet.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der Beisitzerlisten, über den Vorgang bei der Auslosung, über die Anzahl der Kommissionsmitglieder, die Bildung der Disziplinarsenate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

#### Artikel VIII.

##### Abstimmung in den Disziplinarsenaten.

Sind in Disziplinarsenaten, die aus vier Mitgliedern bestehen, die Stimmen gleich geteilt oder zersplittert, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

#### Artikel IX.

##### Bertheidigung.

(1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus den im örtlichen Wirkungskreise der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.

(2) Im Berufungsverfahren und im Disziplinarverfahren vor der nach Artikel V, Absatz 1, Ziffer 3, bestellten Kommission kann zum Verteidiger auch jeder in die Verteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

## Artikel X.

## Abbrechen des Disziplinarverfahrens.

(1) Hält die Disziplinarcommission vor Beschlußfassung über das Erkenntnis erster Instanz in den im § 2 des Gesetzes vom . . . . . vorgesehenen Fällen die Abhandlung der strafbaren Handlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend, so bricht sie das Verfahren ab und erstattet die Anzeige an den Staatsanwalt. Hieron ist der Beschuldigte im Dienstweg zu verständigen.

(2) Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

## Artikel XI.

## Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Disziplinarverhandlungen.

(1) Außer der Mitwirkung, die den Vertrauensmännern in Gemäßheit der Artikel VI und VII zukommt, ist dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren ein Vertrauensmann beizuziehen.

1. wenn es der Beschuldigte verlangt oder

2. wenn im Disziplinarverfahren gegen einen Offizier der Disziplinarseinat nach Artikel VI, D, zusammengesetzt ist. In diesem Falle ist außer dem ■■■■ auf Verlangen des Beschuldigten beizuziehenden Vertrauensmann auch aus der Reihe der von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten ein Vertrauensmann zu bestellen.

(2) Dem beigezogenen Vertrauensmann steht bei Erhebung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit oder während der Dauer der Disziplinaruntersuchung das Recht zu, die Verhandlungsakten — mit Ausnahme des Protokolles über Beratungen und Abstimmungen — einzusehen und die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

## Artikel XII.

## Disziplinäre Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner dürfen wegen ihrer Äußerungen, Abstimmungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind (§ 31, Absatz 2, Wehrgesetz), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Ablauf desselben disziplinar zur Verantwortung gezogen werden.

<sup>1</sup> Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

## Artikel XIII.

## Entschädigungsansprüche.

(1) Ist durch eine nach diesem Gesetze zu ahnende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Verlangen über seinen Entschädigungsanspruch ein Vergleich anzustreben. Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

(2) Erleidet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.

(3) Wird aus diesem Anlasse gegen einen Heeresangehörigen auf administrativem Weg ein Ersatzerkennnis gefällt, steht ihm das Recht der Anfechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

## Artikel XIV.

## Dienstenthebung und Versetzung aus disziplinären Rücksichten.

(1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige darf an keiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.

(2) Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinarvorgesetzten oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.

(3) Die Disziplinarcommission kann anstatt auf Dienstenthebung auch auf Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers erkennen.

(4) Bei dieser Versetzung treten auch die mit der Dienstenthebung verbundenen Nachteile ein.

## Artikel XV.

## Löschung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

(1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Löschung von Disziplinarstrafen gelten auch für Ordnungsstrafen, mit der Maßgabe, daß die Bewährungsfrist nur ein Jahr beträgt.

(2) Über die Löschung von Ordnungsstrafen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, über die Löschung von Disziplinarstrafen der Staatssekretär für Heereswesen.

## Artikel XVI.

## Fristen.

(1) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarcommission oder vom Staatssekretär für Heereswesen verhängt worden ist, beträgt drei Tage.

(2) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarcommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt vierzehn Tage.

(3) Im übrigen werden die im V. Abschnitte des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik anberaumten Fristen in der Dauer von vierzehn Tagen mit acht Tagen und die in der Dauer von acht Tagen mit drei Tagen festgesetzt.

## Artikel XVII.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) An Stelle des in den Artikeln III und X bezogenen § 2 des Gesetzes vom . . . . .<sup>1</sup> gilt vor dessen Inkrafttreten die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131 (Militärstrafprozessordnung).

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Inneres und Unterricht der Staatssekretär für Heereswesen betraut, der, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 10, Absatz 2, Wehrgesetz, eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Disziplinarvorschrift im Wege einer Vollzugsanweisung auszugeben hat.

<sup>1</sup> Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

## Begründung.

Nach dem Wehrgezet vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, § 1, wird das Heer der Republik Österreich durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

Macht schon das Dienstverhältnis der Heeresangehörigen, das nun nicht mehr auf der allgemeinen Wehrpflicht, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruht, die Neuschaffung von Disziplinarvorschriften notwendig, so kommt hiezu noch die Erkenntnis, daß die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen bewaffneten Macht zum Teil mit den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens nicht vereinbar sind.

Die Grundlagen für die militärische Disziplinarstrafgewalt schafft § 44 des Wehrgesetzes (W. G.). Da nach der bezogenen Bestimmung das Disziplinarrecht im gesetzlichen Wege zu regeln ist, wurde die gegenständliche Vorlage eingebracht.

Artikel I begrenzt das Herrschaftsgebiet des Disziplinargesetzes. Nur aktive Heeresangehörige werden nach dem Entwurf — in Übereinstimmung mit § 44, Absatz 2, W. G. — der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstellt. Damit ist aber die Notwendigkeit nicht verneint, daß auch Vorjorgen für die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen getroffen werden müssen, die in einer Reservistenpflicht oder im Ruhestandsverhältnis stehen oder lediglich einen militärischen Titel führen.

Doch wird diese Frage, die dormalen nicht so dringlich ist, im Zusammenhange mit der Regelung des Disziplinarverfahrens gegen ausgeschiedene Offiziere und Beamte der ehemaligen bewaffneten Macht gelöst werden.

Im allgemeinen sollen für die militärischen Disziplinarvorschriften jene Bestimmungen maßgebend sein, die gegenüber anderen Staatsangestellten die Abndung von Pflichtverletzungen regeln. Danach wurden die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auch für Heeresangehörige übernommen, insoweit nicht durch die Eigentümlichkeiten des militärischen Dienstes eine besondere Regelung geboten schien. So mußte der Notwendigkeit einer strafferen Disziplin, den erhöhten Machtbefugnissen der militärischen Vorgesetzten und dem nur sechsjährigen, nichtpragmatischen aktiven Dienstverhältnis der Wehrmänner in abweichenden Bestimmungen Rechnung getragen werden.

In Artikel II sind die Ordnungsstrafen behandelt; er schließt sich den Bestimmungen des § 44, Absatz 3, W. G. und des § 90 der Dienstpragmatik (D. P.) an. Nach der taxativen Aufzählung im Wehrgezet kann eine Prüfung erübrigen, ob und welche Ordnungsstrafen des Dienstreglements für das ehemalige k. u. k. Heer den neuzeitlichen Verhältnissen noch entsprechen.

Im Ausmaße der Geldbußen werden die Offiziere den Beamten (§ 90 D. P.), die Unteroffiziere und Wehrmänner den Unterbeamten und Dienern (§ 182 D. P.) gleichgestellt, deren Bezüge auch im gleichen Ausmaße gehalten sind (Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235 — Heeresgebührgesetz).

Nach Artikel III ist Träger der vollen Ordnungsstrafgewalt der Unterabteilungskommandant als derjenige, der seine Einheit uneingeschränkt in der Hand haben muß und für die Aufrechterhaltung der Disziplin in erster Linie verantwortlich ist. Das gleiche Strafrecht kommt den Inhabern jeder übergeordneten Befehlsstelle, einschließlich dem Staatssekretär für Heereswesen, zu. Damit ist — in Berücksichtigung der an sich geringen Ordnungsstrafen — die dem Dienstreglement eigene Staffelung der Strafbefugnis aufgegeben.



Während nun die Ordnungsstrafgewalt im allgemeinen vom Unterabteilungskommandanten geübt wird, kommen dem dem Unterabteilungskommandanten unmittelbar Vorgesetzten im Disziplinarverfahren jene Obliegenheiten zu, die nicht den Disziplinarcommissionen oder deren Vorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Befugnissen, die dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Artikel zustehen, gehört noch das Recht der Vorentscheidung über die Zusammensetzung des Disziplinarjournales nach Artikel VI, D.

Artikel IV baut das System der Disziplinarstrafen in Anlehnung an § 93 D. P. auf.

Die Strafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge scheint insofern der demaligen Rechtslage vorzugreifen, als bisher für Heeresangehörige Bestimmungen über die Zeitvorrückung und Zeitbeförderung fehlen (§ 51 und ff. D. P. und § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, Befolbungsübergangsgesetz). Dennoch konnte diese Strafart in den Entwurf aufgenommen werden, weil das Heeresgebührengesetz einerseits für Wehrmänner eine Vorrückung in höhere Pöhnungsstufen durch Zeitablauf festsetzt, andererseits die Gleichstellung der Offiziere und der aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere mit den Zivilstaatsangestellten und damit die Schaffung einer der zivilen Dienstpragmatik nachzubildenden Militärdienstpragmatik vorsieht. Dazu kommt noch, daß unter „Vorrückung in höhere Bezüge“ auch die Erlangung von Erhöhungen nach § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbefolbungsübergangsgesetz), zu verstehen ist.

Die Veretzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß kann nur für jene Dienstkategorien in Betracht kommen, denen ein Anspruch auf den Bezug von Ruhegenüssen zusteht, und nicht für Wehrmänner, die bei ihrem Austritt aus dem Präsenzdienst lediglich eine Abfertigung erhalten.

Auch das gerichtliche Verfahren gegen Heeresangehörige kennt die Strafe der Entlassung §§ 8, 10, 12 des Gesetzes vom . . . Sowohl im gerichtlichen als auch im disziplinarischen Verfahren ist mit dem Begriff der Entlassung der gleiche Inhalt verbunden, da die Entlassung nach § 12 des bezogenen Gesetzes die absolute Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden, bewirkt — eine Rechtslage, die sich zwar nicht aus den Bestimmungen der Dienstpragmatik (vgl. § 2 D. P.), wohl aber aus den §§ 14 und 21, lit. d, W. G. ergibt.

Wenn auch grundsätzlich die Entlassung den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche zur Folge hat, kann ausnahmsweise dem Entlassenen ein Unterhaltsbeitrag im Höchstmaß der Hälfte des gebührenden Ruhegenusses zugesprochen werden (§ 98 D. P.). Das gleiche Zugeständnis durfte entlassenen Wehrmännern bezüglich der ihnen gebührenden Abfertigung nicht vorenthalten werden.

In Berücksichtigung des nur zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses der Wehrmänner müßten noch besondere Maßnahmen getroffen werden, um hintanzuhalten, daß ein Wehrmann die vergeblich nach § 21, Absatz 2, W. G. angestrebte vorzeitige Entlassung im Weg eines Disziplinarerkenntnisses erreicht.

Häufig wird das Verhalten eines solchen Wehrmannes strafgerichtlich zu erfassen sein (vgl. §§ 37 und 38 W. G.). Liegt aber ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nicht vor, so kann diesem Übelstand nur durch die Festsetzung einer Geldstrafe wirksam vorgebeugt werden, die gleichzeitig mit der Entlassung verhängt wird.

Die Aufnahme dieses Strafmittels, das allerdings der Dienstpragmatik fremd ist, erscheint aber deshalb dringend geboten, weil für den dauernd Angestellten — Beamten, Offizier, Gendarm —, der in der Bedienstung seinen Lebensberuf sieht, die Entlassung eine ganz andere wirtschaftliche und soziale Bedeutung hat als für den Wehrmann, der lediglich eine zeitlich begrenzte Verpflichtung eingegangen ist und dessen Lebensziel außerhalb des Wehrberufes liegt. So ist letzten Endes die Unterstellung der Wehrmänner unter die Disziplinarbestimmungen der Dienstpragmatik nur dann gerechtfertigt, wenn die Entlassung — durch Kumulierung mit einer Geldstrafe — auch gegen den Wehrmann mit der erforderlichen Schärfe ausgestattet wird.

Es erübrigt sich noch, sich mit Strafarten auseinanderzusetzen, die nicht übernommen worden sind, obwohl sie in der ehemaligen bewaffneten Macht in weitestem Maße Anwendung gefunden haben.

Gegen die Degradierung spricht, daß der degradierte Offizier oder Unteroffizier naturgemäß unzufrieden ist und dadurch zu einem Element der Unruhe unter seinen Kameraden wird. So hat schon früher der Degradierte eine Verlegenheit für den Kommandanten gebildet. Mag nun auch das gerichtliche Verfahren der Ehrenstrafe der Degradierung nicht entbehren können (§§ 8 und 11 des Gesetzes vom . . .), so will doch der vorliegende Entwurf ihr Anwendungsgebiet nicht erweitern.

<sup>1</sup> Über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Bei Prüfung der Frage, ob Freiheitsstrafen beibehalten werden sollen, muß vor allem beachtet werden, daß sie nach der heutigen Rechtslage die Möglichkeit sofortiger Vollziehung und damit ihren Hauptvorteil — die unmittelbare Wiederherstellung der verletzten Disziplin — durch die kommissionelle Austragung und die Zulässigkeit aufschiebender Rechtsmittel eingebüßt haben.

Dazu kommt noch, daß sich auch die früheren Formen des Vollzuges der Freiheitsstrafen — schon mit Rücksicht auf das Alter der heute im Heere dienenden Wehrmänner — nicht mehr aufrecht erhalten lassen: Entzug des Tabakrauchens, Fasten, Verdunkelung der Arrestzelle — eine Verschärfung, die schon der Entwurf zum österreichischen Strafgesetz aus dem Jahre 1912 verwirft, — Anweisung eines harten Lagers sind Strafübel, die einem neuzeitlichen Disziplinarverfahren nicht entsprechen.

Auch ist für die nächste Zeit, da der ledige Stand nicht zu den Ausnahmsbedingungen bei der ersten Bildung des Heeres gehört (§§ 14 und 45 W. G.) ein Großteil der Unteroffiziere und Wehrmänner verheiratet und hat das Recht, außerhalb der Kaserne zu wohnen (§ 3 Heeresgebührengesetz). Danach wirkt aber jede Freiheitsbeschränkung als Strafmittel ganz ungleichmäßig, je nach dem, ob der Strassfällige verheiratet oder ledig ist.

Schließlich würde die einzig mögliche Form der Freiheitsentziehung — Anhaltung während der dienstfreien Zeit bei sonstiger Heranziehung zu jeder Beschäftigung in der Form des früheren Kasernarrestes — entweder einen schwerfälligen Überwachungsdiens erfordern oder aber zur häufigen Umgehung der auferlegten Strafe führen.

Danach hat der Entwurf auf die Festsetzung von Freiheitsstrafen als Disziplinarinstrument, die nunmehr auch dem Disziplinarstrafrecht der Gendarmerie nicht mehr angehören, verzichtet (§ 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 92).

Artikel V bestimmt, bei welchen militärischen Stellen Disziplinarcommissionen eingesetzt werden.

Die Organisation des Entwurfes weicht von den einschlägigen dienstpragmatischen Bestimmungen darin ab, daß nach der Dienstpragmatik nur eine Obercommission bei jeder Zentralstelle besteht. Diesem Aufbau konnte der Entwurf nicht folgen, weil die Einsetzung einer Disziplinarobercommission als der einzigen Berufungsinstanz für Unteroffiziere und Wehrmänner in Wien das Disziplinarverfahren zu sehr verzögern würde. Dann wären die mündlichen Verhandlungen vor dieser Disziplinarobercommission, die in dem Entwurf uneingeschränkt zugelassen werden, durch die Zureise des Beschuldigten und der Zeugen entweder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder es würde sich mit der Zeit eine Praxis entwickeln, welche die Unmittelbarkeit des Verfahrens in der zweiten Instanz ausschließt.

Aus diesen Gründen wurden nach dem Entwurfe mehrere Disziplinarobercommissionen für Unteroffiziere und Wehrmänner bestellt, und deren Sitz je zu den Brigadecommandos, als der dem Staatsamt unmittelbar untergeordneten Befehlsstelle, verlegt.

Damit ergibt sich der Sitz der Disziplinarcommissionen erster Instanz für Unteroffiziere und Wehrmänner von selbst, die bei den Kommandos der Truppenteile eingesetzt werden. Eine kleinere Formation käme schon deshalb nicht in Betracht, weil sonst durch den Dienst als Kommissionsmitglied zu häufig Heeresangehörige ihrer ordentlichen Beschäftigung entzogen würden.

Für Offiziere von der VII. Rangklasse abwärts werden Disziplinarcommissionen erster Instanz bei den Brigadecommandos und eine Obercommission beim Staatsamt für Heereswesen als zweite Instanz aufgestellt. Hier fallen die Gründe, die gegen die Konzentrierung der Berufungen im Verfahren gegen Unteroffiziere und Wehrmänner bei einer Obercommission in Wien geltend gemacht worden sind, weniger ins Gewicht, weil Offiziersdisziplinarverfahren schon wegen der geringen Anzahl der Offiziere seltener sind und auch die Beendigung des Disziplinarverfahrens gegen einen Offizier insofern weniger dringend ist, als ihm gegenüber in der Dienstenthebung eine wirksame Sicherungsmaßnahme zu Gebote steht.

Die Sondercommission für Offiziere von der VI. Rangklasse aufwärts ist der einschlägigen Bestimmung des § 102 D. P. nachgebildet.

Artikel VI behandelt die Zusammensetzung der Disziplinarcommissionen erster und zweiter Instanz.

Der ersten Instanz gehört kein rechtskundiges Mitglied an. Den Vorsitz führen Stabsoffiziere, die — wie früher die Gerichtsoffiziere — für ihr Amt in besonderen Unterrichtskursen herangebildet werden sollen.

Zum Vorsitzenden in den Obercommissionen und in der Kommission für höhere Stabsoffiziere wird ein Richter bestellt, der den großen Vorteil mitbringt, daß er nicht nur unabhängig ist, sondern auch, da er nicht im Verhältnis der Unterordnung zur Heeresverwaltung steht, der Allgemeinheit gegenüber unabhängig erscheint. Er übt das Amt unter seinem Richtereid aus. Die Kenntnis der einschlägigen militärischen Vorschriften wird sich der in die Disziplinarcommission berufene Richter um so eher aneignen, als einerseits die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen durch die bürgerlichen Strafgerichte

ausgeübt werden wird, andererseits ein enger Zusammenhang zwischen den disziplinar und den strafgerichtlich zu ahndenden Verletzungen der militärischen Pflichten besteht.

Bei der sonstigen Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist der Entwurf davon ausgegangen, daß die Disziplinarcommissionen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie auf demokratischen Grundlagen aufgebaut sind. Denn nur wenn die Gesamtheit der Heeresangehörigen die volle Überzeugung gewinnt, daß ihnen vor den Disziplinarcommissionen ihr Recht wird, werden Akte der Selbsthilfe oder der gesetzwidrigen Beeinträchtigung der Kommandogewalt vermieden werden.

Aus diesen Gründen hat der Entwurf auch Unteroffiziere und Wehrmänner in die Disziplinarcommissionen berufen.

Ihre Heranziehung zum Disziplinarrichteramt und damit zur Aufrechterhaltung der Disziplin — in gemeinsamen Kommissionen mit Offizieren — wird auch das Verständnis zwischen diesen beiden Gruppen der Heeresangehörigen vertiefen.

Nicht zuletzt kommt einem Erkenntnis, das nach der Zusammensetzung der Disziplinarcommission sich als Urteil der Allgemeinheit der Heeresangehörigen darstellt, eine erhöhte Wirkung zu, die den unge störten Strafvollzug sichern wird.

Da die Unteroffiziere aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangen sind und sich in Zukunft aus dem Stande der Wehrmänner ergänzen werden (§ 1 W. G.), wird ihnen auf Verlangen die Beurteilung durch die für Wehrmänner zuständigen Disziplinarsenate erster Instanz offen gelassen.

Im übrigen erklärt sich die Zusammensetzung der Disziplinarcommissionen für Unteroffiziere und Wehrmänner von selbst.

Schwieriger ist die Frage, aus welchen Personen die Disziplinarcommissionen für Offiziere bestehen sollen.

Hier versucht der Entwurf zwischen zwei gegensätzlichen Richtungen zu vermitteln, von denen die eine Unteroffiziere und Wehrmänner vom Disziplinarrichteramt über Offiziere schlechtweg ausschließen, die andere unterschiedslos Offiziere den Mannschaftsdisziplinarcommissionen unterstellen will (Einheitskommission).

Daß die Zuständigkeit der Einheitskommission ohne weiteres eintreten kann, wenn der beschuldigte Offizier einen bezüglichen Antrag stellt, bedarf keiner weiteren Begründung. Bei der dormaligen, nicht homogenen Zusammensetzung des Offizierskorps — Offiziere der ehemaligen bewaffneten Macht und Volkswelieutenants — kann in diesem Wahlrecht nach den Sonderheiten des Einzelfalles ein wirksamer Schutz des Beschuldigten gesehen werden.

Im übrigen soll die Einheitskommission für Offiziere auch dann zuständig werden, wenn nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehungen die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen.

Zweifelsohne ist die Austragung solcher Disziplinarvergehungen vor einer Einheitskommission besonders geeignet, jedes Mißtrauen zwischen Offizier und Wehrmann zu beseitigen.

Auch hat der Freispruch von einer Disziplinarvergehungen der beschriebenen Art durch eine Kommission, der Unteroffiziere und Wehrmänner angehören, weit mehr moralischen Wert als durch ein reines Offizierskollegium.

Die von den Bestimmungen der Dienstpragmatik abweichende Unterstellung der Offiziere unter die Einheitsdisziplinarcommission im Umfang des Entwurfes erscheint aber dadurch gerechtfertigt, daß die Befehlsgewalt des Offiziers über die Mannschaften eine weitaus intensivere ist als sonst im öffentlichen Dienst, und daher das Korrelat dieser größeren Machtvollkommenheit ein um so erhöhterer Schutz gegen den Mißbrauch dieser Gewalt sein muß.

Insofern aber nicht die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner das verletzte oder gefährdete Schutzgut sind, würde es einer sachlichen Begründung entbehren, Mannschaften zur Entscheidung über Disziplinarvergehungen der Offiziere heranzuziehen.

Die Bestellung einer Disziplinar einheitskommission unterschiedslos für alle Disziplinarvergehungen würde auch dem anerkannten Grundsatz widersprechen, daß im Dienstrechte zwischen Offizieren und Zivilstaatsbeamten nur insoweit ein Unterschied gemacht werden soll, als es die besonderen militärischen Verhältnisse erfordern.

Dann sind Mannschaftenspersonen an den von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, die nicht ihre Rechte berühren, kaum interessiert. Zu diesem geringen Interesse würde auch in manchen Fällen eine unrichtige Beurteilung der von Offizieren begangenen Disziplinarvergehungen seitens der Mannschaftsdisziplinarrichter hinzutreten.

Ist einmal der Wirkungskreis der Einheitskommissionen gegenüber Offizieren festgelegt, so mußte auch ein Präjudizialverfahren geschaffen werden, in dem erkannt wird, ob im Einzelfalle nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehungen die Rechte der Unteroffiziere und Wehrmänner berührt sind oder ob eine reine Offiziersverfehlung vorliegt.

Hier hat der Entwurf an die Bestimmung des § 31 W. G. angeknüpft und die von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner herangezogen, um unter ihrer Mitwirkung eine Entscheidung zu erzielen.

Da die Disziplinaroberkommission oder die Kommission für höhere Stabsoffiziere in dem Präjudizialverfahren als Einheitskommission zusammengesetzt ist, erscheint es gewährleistet, daß alle von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, durch welche Mannschaftsrechte berührt werden, vor Disziplinarcommissionen gelangen, denen Mannschaftspersonen als Disziplinarrichter angehören.

Ein Disziplinarssenat, der lediglich mit der Frage der Dienstenthebung eines Offiziers befaßt ist, entscheidet als Offizierskommission, um dieses Verfahren nicht noch mit einem Präjudizialtritt zu belasten.

Nach Artikel VII werden die Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen erster Instanz und ihre Stellvertreter ernannt, weil diese Personen eine besondere Eignung für ihren Dienst aufweisen müssen.

Die Vorsitzenden und Stellvertreter aller Disziplinarcommissionen zweiter Instanz und der Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere sind Richter, deren Bestimmung dem Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen zukommt.

Bezüglich der Weisiger werden lediglich Rahmenbestimmungen aufgestellt und ihre Berufung aus dem Kreise der an die Disziplinarcommission gewiesenen aktiven Heeresangehörigen der Auslosung überlassen.

Der Entwurf folgt hierin dem Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, das nunmehr auch nach der Regierungsvorlage 754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen für die Berufung zum Schöffen gelten soll.

Die Auslosung wurde der Wahl vorgezogen, weil das Los die unparteiischste und damit die geeignetste Berufung zum Weisigeramt darstellt.

Dann schien es auch wünschenswert, die Unruhe, die notwendigerweise Wahlen mit sich bringen, möglichst zu beschränken und auch die mit jeder Wahl verbundene Wahlbewerbung von der Disziplinarrechtssprechung fernzuhalten.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Besetzung der DisziplinarSenate wurden aber die Bedingungen, um für die Auslosung als Weisiger in Betracht zu kommen, so abgestellt, daß jeder Ausgeloste nach seinen militärischen und moralischen Qualitäten den Aufgaben als Weisiger gerecht wird.

Die einzelnen Voraussetzungen, die negativ in die Form von Ausschließungsgründen gefaßt wurden, bedürfen im allgemeinen keiner Rechtfertigung.

Obwohl in dem bezogenen Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, § 1, für die Berufung zu dem Amt eines Geschwornen die Vollendung des 30. Lebensjahres verlangt ist, wurde einerseits im Entwurf als Mindestalter das 21. Lebensjahr angenommen, um allen Heeresangehörigen, auch jenen, die mit 18 Jahren in das Heer aufgenommen worden sind (§ 14, Absatz 2, lit b, W. G.) während ihrer Präsenzdienstzeit die Zulassung zum Weisigeramt zu ermöglichen.

Andererseits wurde das Erfordernis einer mindestens dreijährigen aktiven Dienstleistung aufgestellt, wodurch gewährleistet ist, daß nur Heeresangehörige zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, die über die notwendigen Erfahrungen im militärischen Dienste verfügen.

Damit die Durchführung des Verfahrens vor Verzögerungen im Zusammentritt der DisziplinarSenate sichergestellt ist, erhalten die Kommissionsmitglieder, insofern sie Heeresangehörige sind, eine Dienstverwendung, die ihre rasche Heranziehung gestattet.

Bei der Auslosung der Weisiger und bei der Zusammensetzung der DisziplinarSenate haben die Vertrauensmänner mitzuwirken, so daß hierbei auch der Schein einer Willkür vermieden ist.

Artikel VIII regelt die Abstimmung der DisziplinarSenate, die aus vier Mitgliedern bestehen. Für Senate mit drei Mitgliedern gilt § 105 D. P.

Durch Artikel IX wird der Beschuldigte in der freien Wahl des Verteidigers gegenüber den Bestimmungen des § 109 D. P. insofern eingengt, daß er sich in einem Disziplinarverfahren lediglich erster Instanz nicht eines Verteidigers aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen darf.

Grund dieser Beschränkung ist, daß einerseits die Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren durch die Möglichkeit der Beiziehung eines Vertrauensmannes geschützt sind und bei der mündlichen Verhandlung schon die Zusammensetzung des DisziplinarSenates eine verlässliche Rechtsprechung verbürgt.

Auch sind die Verletzungen der militärischen Pflichten in ihrem Tatbestande nicht so kompliziert, daß ein rechtskundiger Verteidiger unentbehrlich wäre.

Anderseits würde die Zulassung der in die Verteidigerliste Eingetragenen zum Verteidigeramt — namentlich in kleinen Garnisonen, in denen kein oder nur ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat — die Durchführung des Disziplinarverfahrens verzögern und auch den Disziplinarverhandlungen einen allzu prozessualen Charakter geben, der dem rechtsunkundigen Vorsitzenden die Verhandlungsleitung erschweren könnte.

Für das Verfahren in der zweiten Instanz und vor der Disziplinarkommission für höhere Stabs-offiziere, die in erster und letzter Instanz entscheidet, bleiben die dienstpragmatischen Bestimmungen unberührt, so daß die endgültige Disziplinentcheidung gegen Heeresangehörige und gegen sonstige Staatsangestellte unter den gleichen Rautelen gefällt wird.

Artikel X berechtigt die Disziplinarkommission, die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten, wenn sie in den Fällen des § 2 des Gesetzes vom . . . . .<sup>1</sup> — im Gegensatz zum Disziplinarvorgehens — die Abhandlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend erachtet. Diese Verfügung kann in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Fällung des Erkenntnisses erster Instanz getroffen werden.

Artikel XI faßt die Stellung der Vertrauensmänner in dem Verfahren nach diesem Gesetze zusammen.

Im Disziplinarstrafverfahren steht die Entscheidung Kommissionen mit richterlichen Befugnissen zu (§ 101, letzter Absatz D. P.). Hier können die Vertrauensmänner lediglich die ordnungsgemäße Besetzung des Disziplinarsenates verbürgen; sie intervenieren bei der Auslosung der Beisitzer, bei der Bildung der Disziplinarsenate und bei der Herbeiführung der Entscheidung über die Zusammensetzung der Senate in Disziplinarsachen, welche die Interessen der Mannschaften berühren (Artikel VI und VII).

Bei Ordnungswidrigkeiten wird nach § 44, Absatz 3, B. G., die Strafgewalt durch den Vorgesetzten ausgeübt. Danach steht bei der Verhängung von Ordnungsstrafen den Vertrauensmännern ein Mitwirkungsrecht nicht zu.

Wohl aber sind im Vorverfahren — mag eine Ordnungswidrigkeit oder eine Disziplinarvergehung in Frage stehen — die Vertrauensmänner nach Maßgabe dieses Artikels beizuziehen, um die Objektivität der Tatbestandsermittlung zu gewährleisten.

Im Artikel XII ist die disziplinarrechtliche Immunität der Vertrauensmänner geregelt. Ob der Vertrauensmann seinen Wirkungskreis eingehalten hat und weiters ob ein Kausalzusammenhang zwischen der ihm angelasteten Handlung und seinen Aufgaben als Vertrauensmann besteht, hat bei Ordnungswidrigkeiten der strafberechtigte Vorgesetzte, bei Disziplinarvergehungen die zuständige Disziplinarkommission zu prüfen.

Neben diesem Sonderrecht der Vertrauensmänner gelten für Heeresangehörige, die Mitglieder eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sind, sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen des § 88 D. P.

Im Artikel XIII wurde das Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBl. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des Heeres auf administrativem Wege gefällten Erfaherkennnisse, ausdrücklich bezogen, um die uneingeschränkte Weitergeltung dieses Spezialgesetzes trotz der jüngeren Bestimmung des § 89, Absatz 2, D. P. außer Zweifel zu stellen.

Durch Artikel XIV werden die Bestimmungen der §§ 144 und ff. D. P. über die Suspendierung den militärischen Bedürfnissen angepaßt.

Die Vorschriften über die Berechtigung zur Dienstenthebung können ungeändert zur sinngemäßen Anwendung übernommen werden, da nach § 145 D. P. jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte befugt ist, die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten zu verfügen, wenn dieser sich einer offenen Gehorsamsverletzung schuldig gemacht oder durch seine Belassung im Dienste das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Soll aber der Zweck der Dienstenthebung — die Entfernung des Straffälligen aus seiner engeren Umgebung — erreicht und der militärische Betrieb vor Störungen bewahrt werden, scheint noch die Beifügung notwendig, daß der Enthobene, wenn es sich als notwendig erweist, auch zwangsweise entfernt werden kann.

Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm eine bestimmte Meldepflicht auferlegt werden; damit ist die Anwesenheit des Entlassenen zum Zwecke von Untersuchungs-handlungen sichergestellt.

<sup>1</sup> Betreffend die Ausübung der Strafbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Als Fortentwicklung des bisherigen Rechtes stellt sich die Möglichkeit dar, daß an die Stelle der Dienstenthebung die Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers treten kann. Auch diese Versetzung führt zu Absonderung des Straffälligen aus seiner früheren Umgebung, sie ist aber mit dem nicht zu unterschätzenden Vorteil verbunden, daß einerseits der Heeresangehörige, dessen Verschulden noch nicht ordnungsgemäß festgestellt ist, nicht durch Zurückbleiben, namentlich in der beruflichen Ausbildung, unwiederbringlichen Schaden leidet und er andererseits sich nicht im Wege der Dienstenthebung einen Sonderurlaub verschaffen kann.

Ob im Einzelfalle die Dienstenthebung oder die Versetzung aus disziplinären Rücksichten zweckmäßiger ist, hat die Disziplinarcommission — insbesondere unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Betroffenen — zu entscheiden.

Im Artikel XV wurde eine ausdrückliche Anordnung über die Löschung von Ordnungsstrafen getroffen, da die Dienstpragmatik nur Eintragungen und Löschungen von Disziplinarstrafen im Standesausweis kennt (§ 136, Absatz 1, D. P. und § 44, Absatz 3, W. G.).

Artikel XVI verkürzt die in der Dienstpragmatik festgesetzten Fristen, weil es die militärische Disziplin erfordert, daß der Pflichtverletzung die Strafe möglichst bald nachfolge.

Doch konnte die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarcommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 139 D. P.) mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle das Disziplinarverfahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist, unberührt bleiben.

Artikel XVII enthält die Vollzugsklausel und ermächtigt den Staatssekretär für Heereswesen eine dem Gesetze entsprechende Disziplinarvorschrift — im Wege einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung — für den Dienstgebrauch auszugeben, in der dieses Gesetz und die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Dienstpragmatik verarbeitet sind.

Gegen die enge Anlehnung des militärischen Disziplinarrechtes an die Dienstpragmatik für die Zivilstaatsangestellten könnte eingewendet werden, daß dieses Gesetz selbst reformbedürftig ist und auch in nächster Zeit Abänderungen entgegengehen dürfte.

Dennoch scheint dieser Aufbau des Entwurfes deshalb gerechtfertigt, weil eine völlige Neugestaltung des militärischen Disziplinarstrafrechtes weit mehr Zeit in Anspruch genommen hätte und auch die parlamentarischen Verhandlungen erschweren würde.

In erster Linie mußte aber alles vermieden werden, was die Gesetzgebung des Entwurfes verzögern könnte, um den gegenwärtigen Zustand der Straflosigkeit disziplinarer Verschulden im neuen Heere möglichst zu verkürzen.

Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 19a, Zl. 1018 von 1920.

V O R T R A G

für den Kabinettsrat.

Betreffend : Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge,

Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 214.

Das Gesetz vom 3./4. 1919, St.G.Bl.Nr. 214 über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge be-

traut im § 10 den Staatssekretär für Heereswesen mit der Durchführung und bestimmt im § 9, dass für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes im Staatsvoranschlage beim Kapitel "Heereswesen" Vorsorge zu treffen sei.

Nun lässt sich nicht verkennen, dass nach der Auflösung der öst.-ung. Wehrmacht die Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und umso mehr die der Zivilinternierten sich als eine reine Fürsorgemaßnahme darstellt, welche mit der Bildung und dem Aufbau des neuen Heeres in keinem Zusammenhang steht. Ich hatte mich daher an das Staatsamt für soziale Verwaltung mit der Anfrage gewendet, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn die fraglichen Agenden vom dortigen Amte übernommen würden. Das genannte Staatsamt hat jedoch erklärt, dass die Uebernahme der Agenden der Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge im gegenwärtigen Zeitpunkte unüberwindlichen Schwierigkeiten begegne, und hat das Ersuchen gestellt, von einer weiteren Verfolgung dieser Sache gegenwärtig absehen zu wollen.



000048

Wenn ich nun auch dem Standpunkte des Staatsamtes für soziale Verwaltung entgegenkommen will, muss ich doch den grössten Wert darauf legen, dass die Auslagen für die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge nicht beim Kapitel "Heerwesen", sondern abgedondert hievon dargestellt werden, da sonst ein unrichtiges Bild über die Aufwendungen für die Wehrmacht gewonnen werden könnte. In dieser Auffassung wurde ich auch vom Staatsamt für Finanzen und vom Staatsrechnungshofe unterstützt.

Ich beantrage daher die Einbringung folgendes Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung:

"Gesetz vom....., womit das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI.Nr.214 über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge abgeändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Art.I.

Der § 9 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI.Nr. 214 über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge wird abgeändert und hat zu lauten:

Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ist im Staatsvoranschlage Vorsorge zu treffen.

Art.II.

1.) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

2.) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut."



### Begründung

Das Gesetz vom 3. April 1919 StGBL. 214 über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge betraut im § 10 den Staatssekretär für Heereswesen mit der Durchführung und bestimmt im § 9, dass für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes im Staatsvoranschlage beim Kapitel "Heereswesen" Vorsorge zu treffen sei.

Nun lässt sich nicht verkennen, dass nach der Auflösung der öst. ung. Wehrmacht die Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und umso mehr die der Zivilinternierten sich als eine reine fürsorgemassnahme darstellt, welche mit der Bildung und dem Aufbau des neuen Heeres in keinem Zusammenhang steht. Wenn auch gegenwärtig Schwierigkeiten vorliegen, die Ueberleitung der gegenständlichen Agenden an das Staatsamt für soziale Verwaltung durchzuführen, so muss dennoch um den logischen Aufbau des Staatsvoranschlages nicht zu stören, Veranlassung getroffen werden, dass die Auslagen für die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge nicht beim Kapitel "Heereswesen" sondern abge sondert hievon im Staatsvoranschlage dargestellt werden. Diesem Zwecke soll nun die Vorlage dienen.

Ich bitte um die Zustimmung des Kabinettsrates zum vorstehenden Entwurf und um die Genehmigung der Einbringung dieses Entwurfes als Vorlage der Staatsregierung.

Wien, am 7. Juli 1920.

Der Staatssekretär:



*J. Julius Deutsch*

000050

4d

(101)

V O R T R A G

\*\*\*\*\*

für den Kabinettsrat,

betreffend Heimkehrerbekleidungs Vorschrift, Abänderung.

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 2, lit. c) der Heimkehrerbekleidungs Vorschrift vom 22. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 414, steht beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Beteiligung mit einem Zivilkleide insbesondere auch jenen Heimkehrern zu, die zwar nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, betreffend das d.ö. Staatsbürgerrecht, als d.ö. Staatsbürger anzusehen sind, die aber nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain Angehörige eines anderen Staates sein werden, weil ihre Heimatgemeinde ausserhalb des künftigen Staatsgebietes der Republik Oesterreich gelegen ist.

Die starke Inanspruchnahme des für die Heimkehrerbekleidungsaktion bewilligten Kredites, die insbesondere auch auf die bedeutende Steigerung der Anschaffungskosten zurückzuführen ist, begründet die Notwendigkeit einer Einschränkung dieser Aktion. Eine solche wurde auch seitens der Kontrollkommission für Heimkehrerbekleidung in dem Sinne angeregt, dass in Hinkunft nur



jene Heimkehrer für die Beteiligung in Betracht zu kommen hätten, die das Heimatrecht in einer Gemeinde des der Republik Oesterreich durch den Staatsvertrag von St.Germain zugesprochenen Gebietes oder des Volksabstimmungsgebietes, in Kärnten besitzen.

Weiters hat das Kriegsgefangenenamt angeregt, den dormalen mit 30./6.1920 fixierten Termin für die allgemeine Beteiligung mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln verlängern zu wollen.

In Berücksichtigung dieser Anregungen beabsichtige ich die nachfolgende Vollzugsanweisung zu erlassen:

**Vollzugsanweisung**  
\*\*\*\*\*

des Staatsamtes für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und dem Staatsamt für Inneres und Unterricht, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 22. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.414, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Oesterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungsvorschrift) abgeändert wird.

**Artikel 1.**

Die Vollzugsanweisung vom 22. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 414 wird in folgender Weise abgeändert:

1. § 2 lit. c) hat zu lauten:

Das Heimatsrecht in einer Gemeinde  
des der Republik Oesterreich durch den  
Staatsvertrag von St.Germain zugespro-  
chenen Gebietes oder des Volksabstim-  
mungsgebietes in Kärnten besitzt. Heim-  
kehrer, die aus der Kriegsgefangenschaft  
oder Zivilinternierung noch nicht zu-  
rückgekehrt sind, können nur dann be-  
teilt werden, wenn sie binnen 3 Monaten  
vom Tage ihrer Heimkehr das Heimatsrecht  
in einer Gemeinde der Republik Oester-  
reich erlangen."

*Brück*  
*St. Mayer*

Der erste Satz des 2.Absatzes des  
§ 5 hat zu lauten:

"Die Beteiligung mit Zivilkleidern aus  
Staatmitteln endet mit 31.Dezember 1920"

Artikel 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Ta-  
ge ihrer Kundmachung in Kraft.

Ich bitte, der Kabinettsrat wolle  
der Erlassung dieser Vollzugsanweisung  
zustimmen.

Ich bemerke hierbei, dass nach der  
beantragten Textierung des § 2 lit.e)  
auch die in einer Gemeinde Deutschwest-  
ungarns heimatberechtigten Heimkehrer  
den Anspruch auf Beteiligung mit einem  
Zivilkleide haben werden, vorausgesetzt,  
dass sie mittellos sind und den Aufent-  
halt in den von der Republik Oesterreich  
tatsächlich verwalteten Teilen des



68

haben. Staatsgebietes haben.

Bezüglich der Deutschswestungarn ver-  
Bezuglich der Deutschswestungarn ver-  
auf das durch den Kabinettsrats-  
beschluss vom 2. Dezember 1919 geschaffe-  
ne Analogon, wonach den Angehörigen von  
heimatsberechtigten Deutschswestungarn  
Herangezogenen, welche in den von der  
österreich. Regierung tatsächlich verwalteten  
Teilen unseres Staatsgebietes ihren Wohn-  
sitz haben, die auf Grund des Artikels V,  
Absatz 1 der Unterhaltsbeitragsnovelle  
vom 28. Juli 1919 eingestellten Unterhalts-  
beiträge von Tage der Einstellung an wei-  
terhin auszuführen sind.

Jch hebe aber hervor, dass sich das  
Staatsamt für Finanzen im Interesse der  
Schonung der Bestände an Heimkehrerbe-  
kleidung und mit Rücksicht auf die Mög-  
lichkeit von Doppelbeteiligungen westun-  
garischer Heimkehrer von ungarischer  
und österreichischer Seite gegen die Aus-  
dehnung der Heimkehrerbekleidungsaktion  
auf die sogenannten "Burgenländer" und  
ausgesprochen hat, dass mit der  
Beteiligung der Burgenländer bis dahin zuge-  
wartet werden, bis das Burgenland auch  
tatsächlich in die Verwaltung der Repu-  
blik Oesterreich übergegangen ist. Das  
Staatsamt für Finanzen erklärte, seine  
Bedenken nur in dem Falle zurückstellen  
zu können, wenn wichtige politische Erwä-  
gungen gegen den beabtragten Aufschub  
sprechen würden und empfahl seinerseits

die folgende Fassung des § 2 lit.c:

\* c) Das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich durch den Staatsvertrag von St.Germain zugesprochenen und in der Verwaltung der Republik stehenden Gebietes oder des Volksabstimmungsgebietes in Kärnten besitzt. Heimkehrer, die aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung noch nicht zurückgekehrt sind, können nur dann beteiligt werden, wenn sie binnen 3 Monaten vom Tage ihrer Heimkehr das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich erlangen\*.

Das Staatsamt für Inneres hat hingegen schon in einem früheren Zeitpunkte das Ersuchen gestellt, aus Billigkeits- und politischen Gründen von der Aufnahme des Zusatzes "und in der Verwaltung der Republik stehenden" (Gebietes) abzusehen, da hiedurch die in einer Gemeinde Deutschwestungarns heimatberechtigten, jedoch in Oesterreich sich aufhaltenden Heimkehrer von der Beteiligung mit Zivilkleidern ausgeschlossen würden; diesem Standpunkte habe auch ich mich in dem vorerwähnten Entwurf einer Vollzugsanweisung angeschlossen.

Wien, am 4. Mai 1920.

Der Staatssekretär:

*J. Julius Deutsch*



000055

Staatssekretär Eldersch

ad M.)

5a)

A u s z u g  
für den  
Vortrag in Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 31. Mai 1920, betreffend die Aenderung des § I des Gesetzes vom 22. September 1893, L.G. Bl. Nr. 36, über die Regelung der Totenbeschauggebühren.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluß ermächtigt den Landesrat, jenen Gemeinden, welche auf Grund eines Ausschlußbeschlusses darum einreichen, die Befugnis zur Einhebung einer Totenbeschauggebühr bis zum Höchstausmaß von 100 K zu erteilen. — Den Gemeinden ist es überlassen, die Höhe der Gebühr bis zu diesem Höchstausmaße von 100 K festzusetzen sowie auch Differenzierungen nach den Begräbnisklassen vorzunehmen.

A n t r a g:

Gegen den Gesetzesbeschluß wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



000056

ad 12.7

567

A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschuß der vorläufigen Landesversammlung des Landes Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschuß ermächtigt die Gemeinden des Landes Kärnten zur Einhebung einer Totenbeschauggebühr bis zu 5 K für jede Leiche und außerdem einer Entfernungsgebühr bis zu 8 K, wenn der Ort der Beschau vom Wohnorte des Beschauers über 4 km entfernt ist. Die Gebühren belasten den Nachlaß des Verstorbenen; bei Unzulänglichkeit des Nachlasses sind sie von den zur Tragung der Begräbniskosten Verpflichteten zu entrichten. Der Totenbeschauer ist von der Gemeinde zu entlohnen und darf zur Einhebung der Gebühren nicht verwendet werden.

A n t r a g:

Gegen den Gesetzesbeschuß wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



000057



Staatssekretär E l d e r s c h

*ad 13.)*

A u s z u g

für den

Vortrag in Kabinettsrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 17. Juni 1920, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Sallingstadt.

Bemerkung: Durch den Gesetzesbeschluß wird der Gemeinde Sallingstadt (Bezirk Zwettl) die Bewilligung zur Einhebung einer Totenbeschauggebühr von 20 K erteilt.

Anträge: Gegen den Beschluß wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.



000058

*ad 147*

V o r t r a g  
f ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

**Gegenstand:** Vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetz-  
entwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren  
in den Gemeinden Langenlebarn, Neunkirchen, Markt Aspang,  
Krems an der Donau, Amstetten, Pressbaum, Pottenstein und  
Korneuburg.

**Bemerkungen:** Der niederösterreichische Landtag hat in seinen Sitzungen  
vom 16. und 17. Juni l.J. mehrere Gesetzentwürfe beschlossen,  
nach denen den Gemeinden Langenlebarn, Neunkirchen, Markt  
Aspang, Krems an der Donau, Amstetten, Pressbaum, Potten-  
stein und Korneuburg die Bewilligung erteilt wird, für die  
Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde  
übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des  
Anstandes entsprechenden Weise Gebühren einzuheben.

Die Gebühren betragen für die

Gemeinde Langenlebarn.....	69 K
" Neunkirchen.....	76 K
" Markt Aspang.....	24 K
" Krems an den Donau... ..	65 K 50 h
" Amstetten.....	30 K
" Pressbaum.....	27 K bei Personen über 10 J, 24 K " " unter 10 J.
" Pottenstein.....	40 K
" Korneuburg.....	43 K.



**A n t r a g :** Gegen die Gesetzentwürfe wäre keine Vorstellung zu er-  
heben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

9 d

Für den K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 10. Juli 1920, betreffend die Behebung der in den Jahren 1914 bis einschließlich 1918 entstandenen Hochwasserschäden im Zederhausbäche und betreffend die Salzachregulierung bei Urreiting.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung St.G.Bl.No. 179, gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

Begründung: Nach dem Gesetzentwurfe für die Behebung der Hochwasserschäden im Zederhausbäche sollen die gegenständlichen Arbeiten nach dem von der Sektion Linz der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung beschafften und vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.No.4 zur Ausführung gelangen. Gegen den Gesetzentwurf ergibt sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht ein Bedenken, zumal der in demselben vorgesehene Meliorationsfondsbeitrag, welcher allerdings, wie auch in dem Entwurfe zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung bedarf, einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /: Staatsamt für Finanzen Z. 83955/19 :/ zugesichert wurde.

Nach dem Gesetzentwurfe für die Salzachregulierung bei Urreiting sollen die gegenständlichen Arbeiten nach dem von der



000060

74

technischen Abteilung der Landesregierung ausgearbeiteten und vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl. No. 4 zur Ausführung gelangen.

Hinsichtlich der laut des letzteren Gesetzentwurfes in Anspruch genommenen staatlichen Beitragsleistungen sind die Verhandlungen zwischen den beteiligten Zentralstellen noch im Zuge. Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft sowie das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten haben jedoch die im Gesetzentwurfe vorgesehenen Beitragsleistungen bereits in Aussicht genommen, so daß nur mehr die Schlußfassungen der Staatsämter für Verkehrswesen und für Finanzen ausständig sind. Die zustimmende Stellungnahme des Staatsamtes für Verkehrswesen, bei welcher Zentralstelle gegenwärtig der betreffende Verhandlungsakt unter Z. 10927/20 des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft anhängig ist, ist mit Sicherheit zu gewärtigen, zumal dessen Vertreter der Kostenaufteilung bei der Finanzierungsverhandlung zugestimmt hat. Auch seitens des Staatsamtes für Finanzen, an welche Zentralstelle der Verhandlungsakt erst gelangt, ist ein Einspruch gegen die sachlich vollkommen begründete staatliche Beteiligung nicht zu erwarten. Mit Rücksicht auf diese Sachlage wäre dem Gesetzentwurfe seitens der Staatsregierung beizutreten.

Die Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung der Staatsregierung insferne voraus, als neben anderen staatlichen Verwaltungszweigen der staatliche Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist. Die beantragte Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft erscheint somit berechtigt.

ge

ad No 7

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des o.ö.Landtages vom 31.Mai 1920, betreffend die Abänderung des § 40 des o.ö.Jagdgesetzes vom 13. Juli 1895, L.G.u.V.B.Nr.8 ex 1896.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14.März 1919 über die Volksvertretung St.G.B.Nr. 179, gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu.

Begründung: Der o.ö.Landtag hat in seiner 27.Sitzung am 31.Mai 1920 beschlossen, den § 40 des Jagdgesetzes vom 13.Juli 1895, L.G. und V.B.Nr.8 ex 1896, dahin abzuändern, daß nunmehr für eine einjährige Jagdkarte eine Taxe von mindestens 50 K zu entrichten ist, welcher Betrag mit Beschluß der Gemeinde unter Genehmigung des Landesrates bis auf eine Höchstgebühr von 100 K erhöht werden kann. Von Personen, welche in Oberösterreich nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ist die doppelte Gebühr zu entrichten, die in jener Gemeinde Geltung hat, in welcher die Ausstellung der Jagdkarte angesucht wird. Ausländer zahlen in jedem Falle obige Höchstgebühr dreifach.

Jagdkarten für bestätigte und beeidigte Jagdhüter /:Jäger:/ unterliegen einer ermäßigten Gebühr von 5 K.

Der Erlös aus den Jagdkartengebühren fließt zu 25 % in den Landesfond, zu 75 % in den Armenfonds der in Betracht kommenden Gemeinde.



000062

75

Der bisherige Rechtszustand war der, daß für die Ausstellung einer Jagdkarte unterschiedslos eine Gebühr von 4 K zu leisten war, daß Jagdkarten für Jagdhüter überhaupt taxfrei waren, und daß die eingezahlten Gebühren zur Gänze dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde zu Gute kamen.

Die Anregung zu einer Neuregelung der Jagdkartengebühren ging von einer großen Anzahl o.ö. Gemeinden aus und wurde mit dem steten Steigen der Gemeindeauslagen und dem gesunkenen Geldwerte zutreffend begründet. Die Länder Kärnten und Steiermark sind mit einer ähnlichen Erhöhung der Jagdkartentaxen bereits vorangegangen.

Gegen den Gesetzesbeschluß besteht keinerlei Bedenken.

000063